

Amtsblatt der Europäischen Union

C 340



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
5. September 2022

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2022/C 340/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2022/C 340/02	Verbundene Rechtssachen C-59/18 und C-182/18: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Juli 2022 — Italienische Republik, Comune di Milano/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union – Europäische Arzneimittelagentur [EMA] – Zuständigkeit für die Festlegung des Sitzes – Art. 341 AEUV – Anwendungsbereich – Am Rande einer Tagung des Rates angenommener Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten – Zuständigkeit des Gerichtshofs nach Art. 263 AEUV – Urheber und Rechtsnatur der Handlung – Keine Bindungswirkung in der Unionsrechtsordnung)	2
2022/C 340/03	Verbundene Rechtssachen C-106/19 und C-232/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Juli 2022 — Italienische Republik (C-106/19), Comune di Milano (C-232/19)/Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament (Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Verordnung [EU] 2018/1718 – Festlegung des Sitzes der Europäischen Arzneimittel-Agentur [EMA] in Amsterdam [Niederlande] – Art. 263 AEUV – Zulässigkeit – Rechtsschutzinteresse – Klagebefugnis – Unmittelbare und individuelle Betroffenheit – Am Rande einer Tagung des Rates angenommener Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Festlegung des Standorts des Sitzes einer Agentur der Europäischen Union – Keine Bindungswirkung in der Unionsrechtsordnung – Befugnisse des Europäischen Parlaments)	3

DE

2022/C 340/04	Rechtssache C-743/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Juli 2022 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union – Europäische Arbeitsbehörde [ELA] – Zuständigkeit für die Festlegung des Sitzes – Art. 341 AEUV – Anwendungsbereich – Am Rande einer Tagung des Rates angenommener Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten – Zuständigkeit des Gerichtshofs nach Art. 263 AEUV – Urheber und Rechtsnatur der Handlung – Keine Bindungswirkung in der Unionsrechtsordnung)	3
2022/C 340/05	Rechtssache C-817/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour constitutionnelle — Belgien) — Ligue des droits humains/Conseil des ministres (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verarbeitung personenbezogener Daten – Fluggastdatensätze [PNR] – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 2 Abs. 2 Buchst. d – Anwendungsbereich – Richtlinie [EU] 2016/681 – Verwendung von PNR-Daten der Fluggäste von Flügen zwischen der Union und Drittstaaten – Befugnis zur Einbeziehung von Daten der Fluggäste von Flügen innerhalb der Union – Automatisierte Verarbeitungen dieser Daten – Speicherfrist – Bekämpfung terroristischer Straftaten und schwerer Kriminalität – Gültigkeit – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 7, 8 und 21 sowie Art. 52 Abs. 1 – Nationale Rechtsvorschriften, mit denen die Anwendung des PNR-Systems auf andere Beförderungen innerhalb der Union ausgedehnt wird – Freizügigkeit innerhalb der Union – Charta der Grundrechte – Art. 45)	4
2022/C 340/06	Rechtssache C-128/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Klagenfurt — Österreich) — GSMB Invest GmbH & Co. KG/Auto Krainer GesmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Verordnung [EG] Nr. 715/2007 – Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen – Art. 3 Nr. 10 – Art. 5 Abs. 1 und 2 – Abschaltvorrichtung – Kraftfahrzeuge – Dieselmotor – Schadstoffemissionen – Emissionskontrollsystem – In das Motorsteuergerät integrierte Software – Abgasrückführventil [AGR-Ventil] – Durch ein „Thermofenster“ begrenzte Reduzierung der Stickstoffoxid [NOx]-Emissionen – Verbot der Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung der Emissionskontrollsysteme verringern – Art. 5 Abs. 2 Buchst. a – Ausnahme von diesem Verbot)	6
2022/C 340/07	Rechtssache C-134/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Eisenstadt — Österreich) — IR/Volkswagen AG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Verordnung [EG] Nr. 715/2007 – Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen – Art. 3 Nr. 10 – Art. 5 Abs. 1 und 2 – Abschaltvorrichtung – Kraftfahrzeuge – Dieselmotor – Schadstoffemissionen – Emissionskontrollsystem – In das Motorsteuergerät integrierte Software – Abgasrückführventil [AGR-Ventil] – Durch ein „Thermofenster“ begrenzte Reduzierung der Stickstoffoxid [NOx]-Emissionen – Verbot der Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung der Emissionskontrollsysteme verringern – Art. 5 Abs. 2 Buchst. a – Ausnahme von diesem Verbot – Richtlinie 1999/44/EG – Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter – Art. 3 Abs. 2 – Im Rahmen einer Nachbesserung eines Fahrzeugs eingebaute Einrichtung)	7
2022/C 340/08	Rechtssache C-145/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — DS/Porsche Inter Auto GmbH & Co KG, Volkswagen AG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Verordnung [EG] Nr. 715/2007 – Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen – Art. 5 Abs. 2 – Abschaltvorrichtung – Kraftfahrzeuge – Dieselmotor – Emissionskontrollsystem – In das Motorsteuergerät integrierte Software – Abgasrückführventil (AGR-Ventil) – Durch ein „Thermofenster“ begrenzte Reduzierung der Stickstoffoxid [NOx]-Emissionen – Verbot der Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung der Emissionskontrollsysteme verringern – Art. 5 Abs. 2 Buchst. a – Ausnahme von diesem Verbot – Verbraucherschutz – Richtlinie 1999/44/EG – Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter – Art. 2 Abs. 2 Buchst. d – Begriff „[Güter, die] eine Qualität und Leistungen aufweisen, die bei Gütern der gleichen Art üblich sind und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, wenn die Beschaffenheit des Gutes ... in Betracht gezogen [wird]“ – Fahrzeug mit EG Typgenehmigung – Art. 3 Abs. 6 – Begriff der „geringfügigen Vertragswidrigkeit“)	8
2022/C 340/09	Rechtssache C-159/20: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. Juli 2022 — Europäische Kommission/Königreich Dänemark (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Verordnung [EU] Nr. 1151/2012 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel – Art. 13 – Verwendung der geschützten Ursprungsbezeichnung [g. U.] „Feta“ zur Bezeichnung von Käse, der in Dänemark erzeugt wurde und zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt ist – Art. 4 Abs. 3 EUV – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit)	9

2022/C 340/10	Rechtssache C-436/20: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana — Spanien) — Asociación Estatal de Entidades de Servicios de Atención a Domicilio (ASADE)/Consejería de Igualdad y Políticas Inclusivas (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 und 56 AEUV – Rein interner Sachverhalt – Dienstleistungen im Binnenmarkt – Richtlinie 2006/123/EG – Anwendungsbereich – Art. 2 Abs. 2 Buchst. j – Vergabe öffentlicher Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Begriff „öffentliche Aufträge“ – Art. 74 bis 77 – Erbringung personenbezogener sozialer Unterstützungsleistungen – Vereinbarungen der konzertierten Aktion mit privaten Einrichtungen der Sozialinitiative – Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern, die einen Erwerbszweck verfolgen – Ort der Ansässigkeit der Einrichtung als Auswahlkriterium)	10
2022/C 340/11	Rechtssache C-500/20: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft/Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Internationale Übereinkünfte – Schienenverkehr – Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr [COTIF] – Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr [CUI] – Art. 4 – Zwingendes Recht – Art. 8 – Haftung des Betreibers – Art. 19 – Sonstige Ansprüche – Zuständigkeit des Gerichtshofs – Beschädigung von Lokomotiven des Beförderers aufgrund einer Entgleisung – Anmietung von Ersatzlokomotiven – Verpflichtung des Infrastrukturbetreibers zur Erstattung der Mietkosten – Vertrag, der durch einen Verweis auf das nationale Recht die Erweiterung der Haftung der Parteien vorsieht)	11
2022/C 340/12	Rechtssache C-36/21: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven — Niederlande) — Sense Visuele Communicatie en Handel vof (auch handelnd unter dem Namen De Scharrelderij)/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik – Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Direktzahlungen – Gemeinsame Regeln – Art. 30 Abs. 6 und Art. 50 Abs. 2 – Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve für Junglandwirte – Nationale Verwaltungsbehörde, die falsche Informationen zur Einstufung einer Person als „Junglandwirt“ erteilt hat – Grundsatz des Vertrauensschutzes – Auf die Nichtbeachtung des nationalrechtlichen Grundsatzes des Vertrauensschutzes gestützte Schadensersatzklage)	12
2022/C 340/13	Rechtssache C-110/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Juli 2022 — Universität Bremen/Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA) (Rechtsmittel – Nichtigkeitsklage – Art. 19 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union – Vertretung nicht privilegierter Parteien in Klageverfahren vor den Unionsgerichten – Hochschullehrer – Hochschullehrer, der an der in diesem Klageverfahren vertretenen Hochschule lehrt und Koordinator sowie Teamleiter des streitgegenständlichen Projekts ist – Unabhängigkeitsvoraussetzung – Vorliegen eines unmittelbaren und persönlichen Interesses am Ausgang des Rechtsstreits)	12
2022/C 340/14	Rechtssache C-722/21: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen eines Notario del Ilustre Colegio Notarial de Andalucía — Spanien) — Frontera Capital SARL (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 267 AEUV – Notar – Begriff „Gericht“ – Kriterien – Kein Rechtsstreit vor der vorliegenden Einrichtung – Offensichtliche Unzulässigkeit)	13
2022/C 340/15	Rechtssache C-25/22: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 14. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Österreich) — CM/Finanzamt Österreich (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die vorgelegten Fragen ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)	13
2022/C 340/16	Rechtssache C-194/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. März 2022 von der Magic Box Int. Toys SLU gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 21. Dezember 2021 in der Rechtssache T-549/20, Magic Box Int. Toys/EUIPO — KMA Concepts	14
2022/C 340/17	Rechtssache C-233/22 P: Rechtsmittel der Meta Cluster GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 26. Januar 2022 in der Rechtssache T-233/21, Meta Cluster GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 4. April 2022	14
2022/C 340/18	Rechtssache C-300/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. Mai 2022 von Govern d'Andorra gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 23. Februar 2022 in der Rechtssache T-806/19, Govern d'Andorra/EUIPO	14

2022/C 340/19	Rechtssache C-319/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 11. Mai 2022 — Gesamtverband Autoteile-Handel e.V. gegen Scania CV AB	15
2022/C 340/20	Rechtssache C-329/22: Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 17. Mai 2022 — Zamestnik izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“/IW	16
2022/C 340/21	Rechtssache C-343/22: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 27. Mai 2022 — PT gegen VB	17
2022/C 340/22	Rechtssache C-355/22: Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, afdeling Gent (Belgien), eingereicht am 1. Juni 2022 — BV Osteopathie Van Hauwermeiren/Belgische Staat	17
2022/C 340/23	Rechtssache C-358/22: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 1. Juni 2022 — Bolloré logistics SA/Direction interrégionale des douanes et droits indirects de Caen, Recette régionale des douanes et droits indirects de Caen, Bolloré Ports de Cherbourg SAS	18
2022/C 340/24	Rechtssache C-364/22: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Minden (Deutschland) eingereicht am 07. Juni 2022 — J.B., S.B. und F.B. gegen Bundesrepublik Deutschland	19
2022/C 340/25	Rechtssache C-390/22: Vorabentscheidungsersuchen des Okrazhen sad — Burgas (Bulgarien), eingereicht am 14. Juni 2022 — Obshtina Pomorie/„Anhialo auto“ OOD	20
2022/C 340/26	Rechtssache C-407/22: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 20. Juni 2022 — Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance/Manitou BF SA	20
2022/C 340/27	Rechtssache C-408/22: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 20. Juni 2022 — Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance/Bricolage Investissement France SA	21
2022/C 340/28	Rechtssache C-426/22: Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 28. Juni 2022 — SOLE-Mizo Zrt./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága	21
2022/C 340/29	Rechtssache C-444/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juli 2022 von Leon Leonard Johan Veen gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 27. April 2022 in der Rechtssache T-436/21, Veen/Europol	22
2022/C 340/30	Rechtssache C-445/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. Juli 2022 von der Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 4. Mai 2022 in der Rechtssache T-423/14 RENV, Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE/Kommission	23
2022/C 340/31	Rechtssache C-458/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juli 2022 von Robert Roos u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 27. April 2022 in den verbundenen Rechtssachen T-710/21, T-722/21 und T-723/21, Robert Roos u. a./Europäisches Parlament	24
2022/C 340/32	Rechtssache C-479/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 14. Juli 2022 von OC gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 4. Mai 2022 in der Rechtssache T-384/20, OC/Europäische Kommission	25
2022/C 340/33	Rechtssache C-494/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Juli 2022 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 11. Mai 2022 in der Rechtssache T-151/20, Tschechische Republik/Kommission	25
Gericht		
2022/C 340/34	Rechtssache T-280/18: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — ABLV Bank/SRB (Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Abwicklungsverfahren, das auf den Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall eines Unternehmens anzuwenden ist – Beschluss des SRB, kein Abwicklungskonzept vorzulegen – Nichtigkeitsklage – Beschwerende Maßnahme – Rechtsschutzinteresse – Klagebefugnis – Teilweise Zulässigkeit – Art. 18 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Zuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts – Recht auf Anhörung – Begründungspflicht – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung)	27

2022/C 340/35	Rechtssache T-388/19: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres/Parlament (Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Weigerung des Präsidenten des Parlaments, gewählten Kandidaten die Eigenschaft als Europaabgeordneter und die damit verbundenen Rechte anzuerkennen – Nichtigkeitsklage – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)	27
2022/C 340/36	Rechtssache T-886/19: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022 — Design Light & Led Made in Europe und Design Luce & Led Made in Italy/Kommission (Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Kartelle – LED-Beleuchtungssektor – Programm zur Lizenzierung von Patenten (Patent Licensing Program) – Entscheidung, mit der eine Beschwerde abgewiesen wird – Art. 7 der Verordnung [EG] Nr. 773/2004 – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Begründungspflicht – Fehlendes Interesse der Union – Wahrscheinlichkeit, das Vorliegen einer Zuwiderhandlung nachweisen zu können)	28
2022/C 340/37	Rechtssache T-150/20: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022 — Tartu Agro/Kommission (Staatliche Beihilfen – Landwirtschaft – Vertrag über die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen in Estland – Beschluss, mit dem festgestellt wird, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, und deren Rückforderung angeordnet wird – Vorteil – Bestimmung des Marktpreises – Grundsatz des privaten Wirtschaftsteilnehmers – Würdigung komplexer wirtschaftlicher Gegebenheiten – Gerichtliche Überprüfung – Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte – Sorgfaltspflicht)	29
2022/C 340/38	Rechtssache T-179/20: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — JP/Kommission (Öffentlicher Dienst – Allgemeines Auswahlverfahren – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/363/18 für die Einstellung von Beamten der Funktionsgruppe Administration [AD 7] im Fachgebiet Steuern – Nichtaufnahme in die Reserveliste – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses – Beständigkeit – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Haftung)	29
2022/C 340/39	Rechtssache T-246/20: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — Aerospinning Master Franchising/E-UIPO — Mad Dogg Athletics (SPINNING) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke SPINNING – Marke, die zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder einer Dienstleistung, für die sie eingetragen ist, geworden ist – Art. 51 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Maßgebliche Verkehrskreise)	30
2022/C 340/40	Rechtssache T-278/20: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — Zhejiang Hangtong Machinery Manufacture und Ningbo Hi-Tech Zone Tongcheng Auto Parts/Kommission (Dumping – Einfuhren von Stahlrädern mit Ursprung in China – Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Zolls – Art. 17 Abs. 4 sowie Art. 18 und 20 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit – Übermittlung unzureichender Informationen an die Kommission)	30
2022/C 340/41	Rechtssache T-631/20: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — MZ/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Auswahlverfahren EPSO/AD/363/18 für die Einstellung von Verwaltungsräten im Fachgebiet Steuern – Beschränkung der Wahl der zweiten Sprache, in der die Prüfungen durchgeführt werden – Nichtaufnahme in die Reserveliste – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zulässigkeit – Diskriminierung aufgrund der Sprache – Besondere Art der zu besetzenden Planstellen – Rechtfertigung – Dienstliches Interesse – Verhältnismäßigkeit)	31
2022/C 340/42	Rechtssache T-681/20: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — OC/EAD (Haftung – Öffentlicher Dienst – In einem Drittland verwendete Bedienstete des EAD – Meldung von Unregelmäßigkeiten – Untersuchungsbericht – Versetzung – Beschwerende Maßnahmen – Verhaltensweisen ohne Entscheidungscharakter – Beachtung der Anforderungen im Zusammenhang mit dem vorgerichtlichen Verfahren – Schutz von Whistleblowern – Art. 22a des Statuts – Fürsorgepflicht – Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte – Achtung des Privatlebens – Schutz personenbezogener Daten)	32
2022/C 340/43	Rechtssache T-20/21: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — VI/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/363/18 – Nichtaufnahme in die Reserveliste – Gleichbehandlung – Beständigkeit der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses)	32
2022/C 340/44	Rechtssache T-129/21: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — Colombani/EAD (Öffentlicher Dienst – Beamte – Personal des EAD – Stelle des Leiters der Delegation der Union in Kanada – Stelle des Direktors Nordafrika und Mittlerer Osten – Ablehnung der Bewerbung)	33
2022/C 340/45	Rechtssache T-250/21: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — Zdút/EUIPO — Nehera u. a. (nehera) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke NEHERA – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Keine Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	33

2022/C 340/46	Rechtssache T-251/21: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022 — Tigercat International/EUIPO — Caterpillar (Tigercat) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Tigercat – Ältere Unionsbildmarke CAT – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	34
2022/C 340/47	Rechtssache T-283/21: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022 — Pejovič/EUIPO — ETA živilska industrija (TALIS) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke TALIS – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	35
2022/C 340/48	Rechtssache T-284/21: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022 — Pejovič/EUIPO — ETA živilska industrija (RENČKI HRAM) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke RENČKI HRAM – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	35
2022/C 340/49	Rechtssache T-286/21: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022 — Pejovič/EUIPO — ETA živilska industrija (RENŠKI HRAM) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke RENŠKI HRAM – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	36
2022/C 340/50	Rechtssache T-287/21: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022 — Pejovič/EUIPO — ETA živilska industrija (SALATINA) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke SALATINA – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	37
2022/C 340/51	Rechtssache T-288/21: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — ALO jewelry CZ/EUIPO — Cartier International (ALove) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ALove – Ältere internationale Bildmarke LOVE – Relatives Eintragungshindernis – Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001])	37
2022/C 340/52	Rechtssache T-408/21: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — HB/Kommission (Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Erbringung technischer Unterstützungsdienstleistungen für den Hohen Justizrat und die ukrainischen Behörden – Unregelmäßigkeiten bei den Vergabeverfahren – Beitreibung zu Unrecht gezahlter Beträge – Beschlüsse, die vollstreckbare Titel darstellen – Art. 299 AEUV – Zuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts – Außervertragliche Haftung der Union)	38
2022/C 340/53	Rechtssache T-478/21: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — Les Éditions P. Amaury/EUIPO — Golden Balls (BALLON D'OR) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke BALLON D'OR – Ernsthafte Benutzung der Marke – Teilweiser Verfall – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Nachweis der ernsthaften Benutzung – Beweiswürdigung – Einstufung der Dienstleistungen)	39
2022/C 340/54	Rechtssache T-664/21: Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — YF/EFCA (Öffentlicher Dienst – Zeitbedienstete – Unbefristeter Vertrag – Kündigung des Vertrags – Unzulängliche fachliche Leistungen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)	39
2022/C 340/55	Rechtssache T-125/22: Urteil des Gerichts vom 27. Juli 2022 — RT France/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Vorübergehendes Verbot für bestimmte Medien, Inhalte zu senden, und Aussetzung ihrer Rundfunklizenzen – Aufnahme in die Liste der Einrichtungen, für die die restriktiven Maßnahmen gelten – Zuständigkeit des Rates – Verteidigungsrechte – Anspruch auf rechtliches Gehör – Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit – Verhältnismäßigkeit – Unternehmerische Freiheit – Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit“)	40
2022/C 340/56	Rechtssache T-638/20: Beschluss des Gerichts vom 6. Juli 2022 — JP/Kommission (Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Allgemeines Auswahlverfahren – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/363/18 – Beamte [m/w] der Funktionsgruppe Administration [AD7] – Nichtaufnahme in die Reserveliste – Rechtshängigkeit – Offensichtliche Unzulässigkeit)	41

2022/C 340/57	Rechtssache T-203/21: Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2022 — IN.PRO.DI/EUIPO — Aiello (CAPRI) (Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)	41
2022/C 340/58	Rechtssache T-728/21: Beschluss des Gerichts vom 12. Juli 2022 — LW/Kommission (Öffentlicher Dienst – Kläger, der auf die Ersuchen des Gerichts nicht mehr reagiert – Erledigung der Hauptsache)	42
2022/C 340/59	Rechtssache T-792/21: Beschluss des Gerichts vom 6. Juli 2022 — ClientEarth/Kommission (Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Übereinkommen von Aarhus – Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 – Folgenabschätzungsbericht und weitere Dokumente zu einer Gesetzesinitiative in Umweltangelegenheiten – Stillschweigende Verweigerung des Zugangs – Nach Klageerhebung erlassener ausdrücklicher Beschluss – Erledigung)	42
2022/C 340/60	Rechtssache T-31/22: Beschluss des Gerichts vom 6. Juli 2022 — Perez Lopes Pargana Calado/ Gerichtshof der Europäischen Union (Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Rücknahme der angefochtenen Entscheidungen – Erledigung)	43
2022/C 340/61	Rechtssache T-170/22 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 14. Juli 2022 — Telefónica de España/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Transeuropäische Telematikdienste zwischen Behörden (TESTA) – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)	43
2022/C 340/62	Rechtssache T-345/22: Klage, eingereicht am 3. Juni 2022 — Stöttingfjällets Miljöskyddsörening/Kommission	44
2022/C 340/63	Rechtssache T-381/22: Klage, eingereicht am 30. Juni 2022 — Good Services/EUIPO — ITV Studios Global Distribution (EL ROSCO)	45
2022/C 340/64	Rechtssache T-382/22: Klage, eingereicht am 30. Juni 2022 — Good Services/EUIPO — ITV Studios Global Distribution (EL ROSCO)	46
2022/C 340/65	Rechtssache T-383/22: Klage, eingereicht am 30. Juni 2022 — Good Services/EUIPO — ITV Studios Global Distribution (EL ROSCO)	47
2022/C 340/66	Rechtssache T-384/22: Klage, eingereicht am 1. Juli 2022 — Productos Ibéricos Calderón y Ramos/EUIPO — Hijos de Rivera (ESTRELLA DE CASTILLA)	48
2022/C 340/67	Rechtssache T-385/22: Klage, eingereicht am 24. Juni 2022 — Carmeuse Holding/Kommission	48
2022/C 340/68	Rechtssache T-416/22: Klage, eingereicht am 1. Juli 2022 — Fresenius Kabi Austria u. a./Kommission	49
2022/C 340/69	Rechtssache T-424/22: Klage, eingereicht am 11. Juli 2022 — D'Agostino und Dafin/EZB	50
2022/C 340/70	Rechtssache T-430/22: Klage, eingereicht am 6. Juli 2022 — Nordea Bank/SRB	52
2022/C 340/71	Rechtssache T-436/22: Klage, eingereicht am 12. Juli 2022 — Machková/EUIPO — Aceites Almenara (ALMARA SOAP)	52
2022/C 340/72	Rechtssache T-438/22: Klage, eingereicht am 13. Juli 2022 — International British Education XXI/EUIPO — Saint George's School (IBE ST. GEORGE'S)	53
2022/C 340/73	Rechtssache T-452/22: Klage, eingereicht am 19. Juli 2022 — Hofmeir Magnetics/EUIPO — Healthfactories (Hofmag)	54
2022/C 340/74	Rechtssache T-454/22: Klage, eingereicht am 22. Juli 2022 — Sky/EUIPO — Skyliners (SKYLINERS)	55
2022/C 340/75	Rechtssache T-459/22: Klage, eingereicht am 21. Juli 2022 — Laboratorios Ern/ EUIPO — Biolark (BIOLARK)	55
2022/C 340/76	Rechtssache T-462/22: Klage, eingereicht am 20. Juli 2022 — Millennium BCP Participações und BCP África/Kommission	56
2022/C 340/77	Rechtssache T-542/19: Beschluss des Gerichts vom 15. Juli 2022 — FV/Rat	57

2022/C 340/78	Rechtssache T-713/21: Beschluss des Gerichts vom 8. Juli 2022 — Agentur für Globale Gesundheitsverantwortung/EMA	57
2022/C 340/79	Rechtssache T-40/22: Beschluss des Gerichts vom 13. Juli 2022 — Dado Ceramica u. a./EUIPO — Italcer (Fliesen)	57
2022/C 340/80	Rechtssache T-157/22: Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2022 — Dehaen/EUIPO — National Geographic Society (NATIONAL GEOGRAPHIC)	58
2022/C 340/81	Rechtssache T-158/22: Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2022 — Dehaen/EUIPO — National Geographic Society (NATIONAL GEOGRAPHIC)	58

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2022/C 340/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 326 vom 29.8.2022

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 318 vom 22.8.2022

ABl. C 311 vom 16.8.2022

ABl. C 303 vom 8.8.2022

ABl. C 294 vom 1.8.2022

ABl. C 284 vom 25.7.2022

ABl. C 276 vom 18.7.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Juli 2022 — Italienische Republik, Comune di Milano/Rat der Europäischen Union

(Verbundene Rechtssachen C-59/18 und C-182/18) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union – Europäische Arzneimittelagentur [EMA] – Zuständigkeit für die Festlegung des Sitzes – Art. 341 AEUV – Anwendungsbereich – Am Rande einer Tagung des Rates angenommener Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten – Zuständigkeit des Gerichtshofs nach Art. 263 AEUV – Urheber und Rechtsnatur der Handlung – Keine Bindungswirkung in der Unionsrechtsordnung)

(2022/C 340/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Italienische Republik (vertreten durch G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von C. Colelli, S. Fiorentino und G. Galluzzo, Avvocati dello Stato), Comune di Milano (Prozessbevollmächtigte: M. Condinanzi, A. Neri und F. Sciaudone, Avvocati)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerinnen: Italienische Republik (vertreten durch G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von C. Colelli, S. Fiorentino und G. Galluzzo, Avvocati dello Stato), Regione Lombardia (Prozessbevollmächtigte: M. Tamborino, Avvocato)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer, J. Bauerschmidt, F. Florindo Gijón und E. Rebasti als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich der Niederlande (vertreten durch M. K. Bulterman und J. Langer als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch K. Herrmann, M. Konstantinidis und D. Nardi als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Italienische Republik, die Comune di Milano und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.
3. Die Regione Lombardia, das Königreich der Niederlande und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 12.3.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Juli 2022 — Italienische Republik (C-106/19),
Comune di Milano (C-232/19)/Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament**

(Verbundene Rechtssachen C-106/19 und C-232/19) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Verordnung [EU] 2018/1718 – Festlegung des Sitzes der
Europäischen Arzneimittel-Agentur [EMA] in Amsterdam [Niederlande] – Art. 263 AEUV –
Zulässigkeit – Rechtsschutzinteresse – Klagebefugnis – Unmittelbare und individuelle Betroffenheit – Am
Rande einer Tagung des Rates angenommener Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
zur Festlegung des Standorts des Sitzes einer Agentur der Europäischen Union – Keine Bindungswirkung
in der Unionsrechtsordnung – Befugnisse des Europäischen Parlaments)**

(2022/C 340/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Italienische Republik (vertreten durch G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von C. Colelli, S. Fiorentino und G. Galluzzo, Avvocati dello Stato) (C-106/19), Comune di Milano (Prozessbevollmächtigte: J. Alberti, M. Condinanzi, A. Neri und F. Sciaudone, Avvocati) (C-232/19)

Beklagte: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer, J. Bauerschmidt, F. Florindo Gijón und E. Rebasti als Bevollmächtigte), Europäisches Parlament (vertreten durch I. Anagnostopoulou, A. Tamás und L. Visaggio als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich der Niederlande (vertreten durch M. K. Bulterman und J. Langer als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch K. Herrmann, D. Nardi und P. J. O. Van Nuffel als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Italienische Republik, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament tragen ihre eigenen Kosten in der Rechtssache C-106/19.
3. Die Comune di Milano, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament tragen ihre eigenen Kosten in der Rechtssache C-232/19.
4. Das Königreich der Niederlande und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 25.3.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Juli 2022 — Europäisches Parlament/Rat der
Europäischen Union**

(Rechtssache C-743/19) ⁽¹⁾

**(Nichtigkeitsklage – Institutionelles Recht – Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union –
Europäische Arbeitsbehörde [ELA] – Zuständigkeit für die Festlegung des Sitzes – Art. 341 AEUV –
Anwendungsbereich – Am Rande einer Tagung des Rates angenommener Beschluss der Vertreter der
Regierungen der Mitgliedstaaten – Zuständigkeit des Gerichtshofs nach Art. 263 AEUV – Urheber und
Rechtsnatur der Handlung – Keine Bindungswirkung in der Unionsrechtsordnung)**

(2022/C 340/04)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (vertreten durch I. Anagnostopoulou, C. Biz und L. Visaggio als Bevollmächtigte)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer, J. Bauerschmidt und E. Rebasti als Bevollmächtigte)

unterstützt durch: Königreich Belgien (vertreten durch J.-C. Halleux, M. Jacobs, C. Pochet und L. Van den Broeck als Bevollmächtigte), Tschechische Republik (vertreten durch L. Březinová, D. Czechová, K. Najmanová, M. Smolek und J. Vlácil als Bevollmächtigte), Königreich Dänemark (vertreten durch M. Jespersen, V. Pasternak Jørgensen, J. Nymann-Lindegren und M. Søndahl Wolff als Bevollmächtigte), Irland (vertreten durch M. Browne, G. Hodge, A. Joyce und J. Quaney als Bevollmächtigte im Beistand von D. Fennelly, BL), Hellenische Republik (vertreten durch K. Boskovits und E.-M. Mamouna als Bevollmächtigte), Königreich Spanien (vertreten durch S. Centeno Huerta und A. Gavela Llopis als Bevollmächtigte), Französische Republik (vertreten durch A. Daly, A.-L. Desjonquères, E. Leclerc und T. Stehelin als Bevollmächtigte), Großherzogtum Luxemburg (vertreten durch A. Germeaux, C. Schiltz und T. Uri als Bevollmächtigte), Ungarn (vertreten durch M. Z. Fehér und K. Szíjjártó als Bevollmächtigte), Königreich der Niederlande (vertreten durch M. K. Bulterman, J. M. Hoogveld und J. Langer als Bevollmächtigte), Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna als Bevollmächtigte), Slowakische Republik (vertreten durch E. V. Drugda und B. Ricziová als Bevollmächtigte), Republik Finnland (vertreten durch M. Pere als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.
3. Das Königreich Belgien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, das Königreich der Niederlande, die Republik Polen, die Slowakische Republik und die Republik Finnland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 399 vom 25.11.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour constitutionnelle — Belgien) — Ligue des droits humains/Conseil des ministres

(Rechtssache C-817/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verarbeitung personenbezogener Daten – Fluggastdatensätze [PNR] – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 2 Abs. 2 Buchst. d – Anwendungsbereich – Richtlinie [EU] 2016/681 – Verwendung von PNR-Daten der Fluggäste von Flügen zwischen der Union und Drittstaaten – Befugnis zur Einbeziehung von Daten der Fluggäste von Flügen innerhalb der Union – Automatisierte Verarbeitungen dieser Daten – Speicherfrist – Bekämpfung terroristischer Straftaten und schwerer Kriminalität – Gültigkeit – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 7, 8 und 21 sowie Art. 52 Abs. 1 – Nationale Rechtsvorschriften, mit denen die Anwendung des PNR-Systems auf andere Beförderungen innerhalb der Union ausgedehnt wird – Freizügigkeit innerhalb der Union – Charta der Grundrechte – Art. 45)

(2022/C 340/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour constitutionnelle

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ligue des droits humains

Beklagter: Conseil des ministres

Tenor

1. Art. 2 Abs. 2 Buchst. d und Art. 23 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sind dahin auszulegen, dass diese Verordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt, die in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, mit denen die Bestimmungen sowohl der Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, als auch der Richtlinie 2010/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG und der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität in Bezug auf die Verarbeitung von Daten durch private Wirtschaftsteilnehmer sowie in Bezug auf die nur oder auch unter die Richtlinie 2004/82 oder die Richtlinie 2010/65 fallende Verarbeitung von Daten durch Behörden in innerstaatliches Recht umgesetzt werden sollen. Die Verordnung gilt hingegen nicht für die in nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene, nur unter die Richtlinie 2016/681 fallende Verarbeitung von Daten durch die PNR-Zentralstelle oder die zuständigen Behörden zu den in Art. 1 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Zwecken.
2. Da eine Auslegung der Richtlinie 2016/681 im Licht der Art. 7, 8 und 21 sowie von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Vereinbarkeit dieser Richtlinie mit den genannten Artikeln der Charta der Grundrechte gewährleistet, hat die Prüfung der Fragen 2 bis 4 und 6 nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinie berühren könnte.
3. Art. 6 der Richtlinie 2016/681 ist im Licht der Art. 7 und 8 sowie von Art. 52 Abs. 1 der Charta dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten), die im Einklang mit dieser Richtlinie erhoben wurden, zu anderen als den in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie ausdrücklich genannten Zwecken zulässig ist.
4. Art. 12 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2016/681 ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen die als PNR-Zentralstelle errichtete Behörde zugleich die für die Genehmigung der Offenlegung der PNR-Daten nach Ablauf der Frist von sechs Monaten ab ihrer Übermittlung an die PNR-Zentralstelle zuständige nationale Behörde ist.
5. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2016/681 in Verbindung mit den Art. 7 und 8 sowie mit Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die eine allgemeine Speicherfrist der PNR-Daten von fünf Jahren vorsehen, die unterschiedslos für alle Fluggäste gilt, einschließlich derjenigen, bei denen weder die Vorabüberprüfung nach Art. 6 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2016/681 noch etwaige Überprüfungen während des in Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie genannten Zeitraums von sechs Monaten oder irgendein anderer Umstand objektive Anhaltspunkte geliefert haben, die eine Gefahr im Bereich terroristischer Straftaten oder schwerer Kriminalität mit einem — zumindest mittelbaren — objektiven Zusammenhang mit der Reise der Fluggäste belegen können.
6. Die Richtlinie 2004/82 ist dahin auszulegen, dass sie nicht für Linien- oder Gelegenheitsflüge einer Fluggesellschaft, die vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus starten und das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zum Ziel haben, ohne Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet eines Drittstaats (EU-Flüge), gilt.
7. Das Unionsrecht, insbesondere Art. 2 der Richtlinie 2016/681, ist im Licht von Art. 3 Abs. 2 EUV, Art. 67 Abs. 2 AEUV und Art. 45 der Charta der Grundrechte wie folgt auszulegen:
 - Es steht nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die, ohne dass der betreffende Mitgliedstaat mit einer realen und aktuellen oder vorhersehbaren terroristischen Bedrohung konfrontiert ist, ein System vorsehen, wonach die PNR-Daten aller EU-Flüge und aller Beförderungen mit anderen Mitteln innerhalb der Union aus diesem, in diesen oder durch diesen Mitgliedstaat zur Bekämpfung terroristischer Straftaten und schwerer Kriminalität von den Beförderungsunternehmen und den Reiseunternehmen übermittelt sowie von den zuständigen Behörden verarbeitet werden. In einer solchen Situation muss die Anwendung des durch die PNR-Richtlinie geschaffenen Systems auf die Übermittlung und Verarbeitung der PNR-Daten von Flügen und/oder Beförderungen beschränkt werden, die insbesondere bestimmte Verbindungen, bestimmte Reismuster oder bestimmte Flughäfen, Bahnhöfe oder Seehäfen

betreffen, für die es Anhaltspunkte gibt, die seine Anwendung rechtfertigen können. Es ist Sache des betreffenden Mitgliedstaats, die EU-Flüge und/oder die Beförderungen mit anderen Mitteln innerhalb der Union, für die es solche Anhaltspunkte gibt, auszuwählen und sie nach Maßgabe der Entwicklung der Bedingungen, die ihre Auswahl gerechtfertigt haben, regelmäßig zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sich die Anwendung dieses Systems auf solche EU-Flüge und/oder Beförderungen stets auf das absolut Notwendige beschränkt.

— Es steht nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die zum Zweck der Verbesserung der Grenzkontrollen und der Bekämpfung illegaler Einwanderung ein solches System der Übermittlung und Verarbeitung der genannten Daten vorsehen.

8. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es ein nationales Gericht daran hindert, die Wirkungen einer ihm nach nationalem Recht obliegenden Feststellung der Rechtswidrigkeit nationaler Rechtsvorschriften, die — in einer Weise, die im Licht von Art. 3 Abs. 2 EUV, Art. 67 Abs. 2 AEUV sowie der Art. 7, 8 und 45 und von Art. 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte mit den Bestimmungen der Richtlinie 2016/681 unvereinbar ist — den Beförderungsunternehmen des Luft-, Schienen- und Landwegs und den Reiseunternehmen die Übermittlung von PNR-Daten vorschreiben sowie eine Verarbeitung und Speicherung dieser Daten vorsehen, zeitlich zu beschränken. Die Zulässigkeit der in dieser Weise erlangten Beweise unterliegt nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten dem nationalen Recht, vorbehaltlich der Beachtung u. a. der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität.

(¹) ABl. C 36 vom 3.2.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Klagenfurt — Österreich) — GSMB Invest GmbH & Co. KG/Auto Krainer GesmbH

(Rechtssache C-128/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Verordnung [EG] Nr. 715/2007 – Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen – Art. 3 Nr. 10 – Art. 5 Abs. 1 und 2 – Abschaltvorrichtung – Kraftfahrzeuge – Dieselmotor – Schadstoffemissionen – Emissionskontrollsystem – In das Motorsteuergerät integrierte Software – Abgasrückführventil [AGR-Ventil] – Durch ein „Thermofenster“ begrenzte Reduzierung der Stickstoffoxid [NO_x]-Emissionen – Verbot der Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung der Emissionskontrollsysteme verringern – Art. 5 Abs. 2 Buchst. a – Ausnahme von diesem Verbot)

(2022/C 340/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Klagenfurt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: GSMB Invest GmbH & Co. KG

Beklagte: Auto Krainer GesmbH

Tenor

1. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass eine Einrichtung, die die Einhaltung der in dieser Verordnung vorgesehenen Emissionsgrenzwerte nur gewährleistet, wenn die Außentemperatur zwischen 15 und 33 Grad Celsius liegt und der Fahrbetrieb unterhalb von 1 000 Höhenmetern erfolgt, eine „Abschaltvorrichtung“ im Sinne dieses Art. 3 Nr. 10 darstellt.

2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 715/2007 ist dahin auszulegen, dass eine Abschaltvorrichtung, die die Einhaltung der in dieser Verordnung vorgesehenen Emissionsgrenzwerte nur gewährleistet, wenn die Außentemperatur zwischen 15 und 33 Grad Celsius liegt und der Fahrbetrieb unterhalb von 1 000 Höhenmetern erfolgt, nicht allein deshalb unter die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahme vom Verbot der Verwendung solcher Einrichtungen fallen kann, weil diese Einrichtung zur Schonung von Anbauteilen wie Abgasrückführventil, AGR-Kühler und Dieselpartikelfilter beiträgt, es sei denn, es ist nachgewiesen, dass diese Einrichtung ausschließlich notwendig ist, um die durch eine Fehlfunktion eines dieser Bauteile verursachten unmittelbaren Risiken für den Motor in Form von Beschädigung oder Unfall zu vermeiden, Risiken, die so schwer wiegen, dass sie eine konkrete Gefahr beim Betrieb des mit dieser Einrichtung ausgestatteten Fahrzeugs darstellen. Eine Abschaltvorrichtung, die unter normalen Betriebsbedingungen den überwiegenden Teil des Jahres funktionieren müsste, damit der Motor vor Beschädigung oder Unfall geschützt und der sichere Betrieb des Fahrzeugs gewährleistet ist, kann jedenfalls nicht unter die in Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 715/2007 vorgesehene Ausnahme fallen.

(¹) ABl. C 271 vom 17.8.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des
Landgerichts Eisenstadt — Österreich) — IR/Volkswagen AG**

(Rechtssache C-134/20) (¹)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Verordnung [EG] Nr. 715/2007 –
Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen – Art. 3 Nr. 10 – Art. 5 Abs. 1 und 2 – Abschaltvorrichtung –
Kraftfahrzeuge – Dieselmotor – Schadstoffemissionen – Emissionskontrollsystem – In das
Motorsteuergerät integrierte Software – Abgasrückführventil [AGR-Ventil] – Durch ein „Thermofenster“
begrenzte Reduzierung der Stickstoffoxid [NO_x]-Emissionen – Verbot der Verwendung von
Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung der Emissionskontrollsysteme verringern – Art. 5 Abs. 2
Buchst. a – Ausnahme von diesem Verbot – Richtlinie 1999/44/EG – Verbrauchsgüterkauf und Garantien
für Verbrauchsgüter – Art. 3 Abs. 2 – Im Rahmen einer Nachbesserung eines Fahrzeugs eingebaute
Einrichtung)*

(2022/C 340/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Eisenstadt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: IR

Beklagte: Volkswagen AG

Tenor

1. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass eine Einrichtung, die die Einhaltung der in dieser Verordnung vorgesehenen Emissionsgrenzwerte nur gewährleistet, wenn die Außentemperatur zwischen 15 und 33 Grad Celsius liegt und der Fahrbetrieb unterhalb von 1 000 Höhenmetern erfolgt, eine „Abschaltvorrichtung“ im Sinne dieses Art. 3 Nr. 10 darstellt.
2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 715/2007 ist dahin auszulegen, dass eine Abschaltvorrichtung, die die Einhaltung der in dieser Verordnung vorgesehenen Emissionsgrenzwerte nur gewährleistet, wenn die Außentemperatur zwischen 15 und 33 Grad Celsius liegt und der Fahrbetrieb unterhalb von 1 000 Höhenmetern erfolgt, nicht allein deshalb unter die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahme vom Verbot der Verwendung solcher Einrichtungen fallen kann, weil mit dieser Einrichtung das Abgasrückführventil geschützt werden soll, es sei denn, es ist nachgewiesen, dass diese Einrichtung ausschließlich notwendig ist, um die durch eine Fehlfunktion dieses Bauteils verursachten

unmittelbaren Risiken für den Motor in Form von Beschädigung oder Unfall zu vermeiden, Risiken, die so schwer wiegen, dass sie eine konkrete Gefahr beim Betrieb des mit dieser Einrichtung ausgestatteten Fahrzeugs darstellen. Eine Abschaltvorrichtung, die unter normalen Betriebsbedingungen den überwiegenden Teil des Jahres funktionieren müsste, damit der Motor vor Beschädigung oder Unfall geschützt und der sichere Betrieb des Fahrzeugs gewährleistet ist, kann jedenfalls nicht unter die in Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 715/2007 vorgesehene Ausnahme fallen.

3. Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 715/2007 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 10 dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass der Umstand, dass eine Abschaltvorrichtung im Sinne dieser letzteren Bestimmung nach der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs bei einer Nachbesserung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter eingebaut wurde, für die Beurteilung der Frage, ob die Verwendung dieser Einrichtung nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 unzulässig ist, unerheblich ist.

(¹) ABl. C 271 vom 17.8.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — DS/Porsche Inter Auto GmbH & Co KG, Volkswagen AG

(Rechtssache C-145/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Verordnung [EG] Nr. 715/2007 – Typp Genehmigung von Kraftfahrzeugen – Art. 5 Abs. 2 – Abschaltvorrichtung – Kraftfahrzeuge – Dieselmotor – Emissionskontrollsystem – In das Motorsteuergerät integrierte Software – Abgasrückführventil (AGR-Ventil) – Durch ein „Thermofenster“ begrenzte Reduzierung der Stickstoffoxid [NOx]-Emissionen – Verbot der Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung der Emissionskontrollsysteme verringern – Art. 5 Abs. 2 Buchst. a – Ausnahme von diesem Verbot – Verbraucherschutz – Richtlinie 1999/44/EG – Verbrauchsgüterkauf und Garantien für Verbrauchsgüter – Art. 2 Abs. 2 Buchst. d – Begriff „[Güter, die] eine Qualität und Leistungen aufweisen, die bei Gütern der gleichen Art üblich sind und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, wenn die Beschaffenheit des Gutes ... in Betracht gezogen [wird]“ – Fahrzeug mit EG Typp Genehmigung – Art. 3 Abs. 6 – Begriff der „geringfügigen Vertragswidrigkeit“)

(2022/C 340/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: DS

Beklagte: Porsche Inter Auto GmbH & Co KG, Volkswagen AG

Tenor

1. Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ist dahin auszulegen, dass ein Kraftfahrzeug, das in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typp Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge fällt, nicht die Qualität aufweist, die bei Gütern der gleichen Art üblich ist und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, wenn es, obwohl es über eine gültige EG-Typp Genehmigung verfügt und daher im Straßenverkehr verwendet werden kann, mit einer Abschaltvorrichtung ausgestattet ist, deren Verwendung nach Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung verboten ist.

2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 715/2007 ist dahin auszulegen, dass eine Abschaltvorrichtung, die insbesondere die Einhaltung der in dieser Verordnung vorgesehenen Emissionsgrenzwerte nur gewährleistet, wenn die Außentemperatur zwischen 15 und 33 Grad Celsius liegt, nach dieser Bestimmung allein unter der Voraussetzung zulässig sein kann, dass nachgewiesen ist, dass diese Einrichtung ausschließlich notwendig ist, um die durch eine Fehlfunktion eines Bauteils des Abgasrückführungssystems verursachten unmittelbaren Risiken für den Motor in Form von Beschädigung oder Unfall zu vermeiden, Risiken, die so schwer wiegen, dass sie eine konkrete Gefahr beim Betrieb des mit dieser Einrichtung ausgestatteten Fahrzeugs darstellen. Eine Abschaltvorrichtung, die unter normalen Betriebsbedingungen den überwiegenden Teil des Jahres funktionieren müsste, damit der Motor vor Beschädigung oder Unfall geschützt und der sichere Betrieb des Fahrzeugs gewährleistet ist, kann jedenfalls nicht unter die in Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 715/2007 vorgesehene Ausnahme fallen.
3. Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 1999/44 ist dahin auszulegen, dass eine Vertragswidrigkeit, die darin besteht, dass ein Fahrzeug mit einer Abschaltvorrichtung ausgerüstet ist, deren Verwendung nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 verboten ist, nicht als „geringfügig“ eingestuft werden kann, selbst wenn der Verbraucher — falls er von der Existenz und dem Betrieb dieser Einrichtung Kenntnis gehabt hätte — dieses Fahrzeug dennoch gekauft hätte.

(¹) ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. Juli 2022 — Europäische Kommission/Königreich Dänemark

(Rechtssache C-159/20) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Verordnung [EU] Nr. 1151/2012 – Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel – Art. 13 – Verwendung der geschützten Ursprungsbezeichnung [g. U.] „Feta“ zur Bezeichnung von Käse, der in Dänemark erzeugt wurde und zur Ausfuhr in Drittländer bestimmt ist – Art. 4 Abs. 3 EUV – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit)

(2022/C 340/09)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Konstantinidis, I. Naglis und U. Nielsen als Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich Dänemark (vertreten durch M. P. Brøchner Jespersen, J. Nymann-Lindegren, V. Pasternac Jørgensen, M. Søndahl Wolff und L. Teilgård als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: Hellenische Republik (vertreten durch E. E. Krompa, E. Leftheriotou, E. Tsaousi und A. E. Vasilopoulou als Bevollmächtigte), Republik Zypern (vertreten durch V. Christoforou und E. Zachariadou als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Königreich Dänemark hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel verstoßen, dass es die Verwendung der geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.) „Feta“ durch dänische Milcherzeuger zur Bezeichnung von Käse, der nicht der Produktspezifikation dieser g. U. entspricht, nicht vermieden und beendet hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Königreich Dänemark trägt neben seinen eigenen Kosten vier Fünftel der Kosten der Europäischen Kommission.

4. Die Europäische Kommission trägt ein Fünftel ihrer Kosten.
5. Die Hellenische Republik und die Republik Zypern tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 201 vom 15.6.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana — Spanien) — Asociación Estatal de Entidades de Servicios de Atención a Domicilio (ASADE)/Consejería de Igualdad y Políticas Inclusivas)

(Rechtssache C-436/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 und 56 AEUV – Rein interner Sachverhalt – Dienstleistungen im Binnenmarkt – Richtlinie 2006/123/EG – Anwendungsbereich – Art. 2 Abs. 2 Buchst. j – Vergabe öffentlicher Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Begriff „öffentliche Aufträge“ – Art. 74 bis 77 – Erbringung personenbezogener sozialer Unterstützungsleistungen – Vereinbarungen der konzertierten Aktion mit privaten Einrichtungen der Sozialinitiative – Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern, die einen Erwerbzweck verfolgen – Ort der Ansässigkeit der Einrichtung als Auswahlkriterium)

(2022/C 340/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de la Comunidad Valenciana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Asociación Estatal de Entidades de Servicios de Atención a Domicilio (ASADE)

Beklagte: Consejería de Igualdad y Políticas Inclusivas

Tenor

1. Die Art. 76 und 77 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die privaten Einrichtungen ohne Erwerbzweck die Möglichkeit vorbehält, im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens Vereinbarungen zu schließen, gemäß denen sie gegen Erstattung ihrer Kosten soziale personenbezogene Unterstützungsleistungen erbringen, und zwar unabhängig vom geschätzten Wert dieser Dienstleistungen und selbst wenn sie nicht die Anforderungen in Art. 77 dieser Richtlinie erfüllen, nicht entgegenstehen, sofern zum einen der rechtliche und vertragliche Rahmen, in dem diese Einrichtungen tätig sind, tatsächlich zu dem sozialen Zweck und zu den Zielen der Solidarität und der Haushaltseffizienz beiträgt, auf denen diese Regelung beruht, und zum anderen der Transparenzgrundsatz gewahrt ist, wie er insbesondere in Art. 75 der Richtlinie konkretisiert ist.
2. Art. 76 der Richtlinie 2014/24 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Ansässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers an dem Ort, an dem die Dienstleistungen zu erbringen sind, im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Auftrags über soziale Dienstleistungen im Sinne von Anhang XIV dieser Richtlinie ein Kriterium für die Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer vor der Prüfung ihrer Angebote darstellt.

(¹) ABl. C 423 vom 7.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 14. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft/Lokomotion Gesellschaft für Schienentraction mbH

(Rechtssache C-500/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Internationale Übereinkünfte – Schienenverkehr – Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr [COTIF] – Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr [CUI] – Art. 4 – Zwingendes Recht – Art. 8 – Haftung des Betreibers – Art. 19 – Sonstige Ansprüche – Zuständigkeit des Gerichtshofs – Beschädigung von Lokomotiven des Beförderers aufgrund einer Entgleisung – Anmietung von Ersatzlokomotiven – Verpflichtung des Infrastrukturbetreibers zur Erstattung der Mietkosten – Vertrag, der durch einen Verweis auf das nationale Recht die Erweiterung der Haftung der Parteien vorsieht)

(2022/C 340/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Beklagte: Lokomotion Gesellschaft für Schienentraction mbH

Tenor

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist, wenn er gemäß Art. 267 AEUV angerufen wird, für die Auslegung von Art. 4, Art. 8 § 1 Buchst. b und Art. 19 § 1 des Anhangs E („Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr [CUI]“) des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 zuständig.
2. Art. 8 § 1 Buchst. b des Anhangs E des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 ist dahin auszulegen, dass die Haftung des Infrastrukturbetreibers für Sachschäden nicht die Kosten umfasst, die dem Eisenbahnunternehmen durch die Anmietung von Ersatzlokomotiven für die Dauer der Reparatur der beschädigten Lokomotiven entstanden sind.
3. Art. 4 und Art. 19 § 1 des Anhangs E des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls von Vilnius vom 3. Juni 1999 sind dahin auszulegen, dass die Vertragsparteien ihre Haftung durch einen pauschalen Verweis auf nationales Recht, nach dem der Infrastrukturbetreiber in weiterem Umfang haftet und das diese Haftung vom Vorliegen eines Verschuldens abhängig macht, erweitern können.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 18.1.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven — Niederlande) — Sense Visuele Communicatie en Handel vof (auch handelnd unter dem Namen De Scharrelderij)/Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

(Rechtssache C-36/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Agrarpolitik – Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Direktzahlungen – Gemeinsame Regeln – Art. 30 Abs. 6 und Art. 50 Abs. 2 – Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve für Junglandwirte – Nationale Verwaltungsbehörde, die falsche Informationen zur Einstufung einer Person als „Junglandwirt“ erteilt hat – Grundsatz des Vertrauensschutzes – Auf die Nichtbeachtung des nationalrechtlichen Grundsatzes des Vertrauensschutzes gestützte Schadensersatzklage)

(2022/C 340/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sense Visuele Communicatie en Handel vof (agissant également sous le nom De Scharrelderij)

Beklagter: Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit

Tenor

Das Unionsrecht und insbesondere der Grundsatz des Vertrauensschutzes sind dahin auszulegen, dass sie es einem Einzelnen nicht verwehren, nach dem im nationalen Recht anerkannten Grundsatz des Vertrauensschutzes und allein auf der Grundlage dieses Rechts den Ersatz eines Schadens zu erhalten, der sich aus einer fehlerhaften Auslegung einer klaren Bestimmung des Unionsrechts durch eine nationale Behörde ergibt, sofern dieser Schadensersatz nicht der Gewährung eines unionsrechtswidrigen Vorteils gleichkommt, den Unionshaushalt nicht belastet und nicht geeignet ist, Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten herbeizuführen.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Juli 2022 — Universität Bremen/Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)

(Rechtssache C-110/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Nichtigkeitsklage – Art. 19 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union – Vertretung nicht privilegierter Parteien in Klageverfahren vor den Unionsgerichten – Hochschullehrer – Hochschullehrer, der an der in diesem Klageverfahren vertretenen Hochschule lehrt und Koordinator sowie Teamleiter des streitgegenständlichen Projekts ist – Unabhängigkeitsvoraussetzung – Vorliegen eines unmittelbaren und persönlichen Interesses am Ausgang des Rechtsstreits)

(2022/C 340/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Universität Bremen (Prozessbevollmächtigter: C. Schmid)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA) (Prozessbevollmächtigte: V. Canetti und S. Payan-Lagrou, im Beistand von R. van der Hout, Advocaat, und Rechtsanwalt C. Wagner)

Tenor

1. Der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 16. Dezember 2020, Universität Bremen/REA (T-660/19, nicht veröffentlicht, EU:T:2020:633), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache T-660/19 wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABL C 182 vom 10.5.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. Mai 2022 (Vorabentscheidungsersuchen eines Notario del Ilustre Colegio Notarial de Andalucía — Spanien) — Frontera Capital SARL

(Rechtssache C-722/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Art. 267 AEUV – Notar – Begriff „Gericht“ – Kriterien – Kein Rechtsstreit vor der vorlegenden Einrichtung – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2022/C 340/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegende Einrichtung

Notario del Ilustre Colegio Notarial de Andalucía

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Frontera Capital SARL

Tenor

Das von einem Notario del Ilustre Colegio Notarial de Andalucía (Notar der Notarkammer von Andalusien, Spanien) am 25. November 2021 eingereichte Ersuchen um Vorabentscheidung ist offensichtlich unzulässig.

(¹) Datum der Vorlage: 25.11.2021.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 14. Juli 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Österreich) — CM/Finanzamt Österreich

(Rechtssache C-25/22) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Erfordernis der Angabe der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die vorgelegten Fragen ergibt – Keine hinreichenden Angaben – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2022/C 340/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: CM

Beklagter: Finanzamt Österreich

Tenor

Das vom Bundesfinanzgericht (Österreich) mit Entscheidung vom 31. Dezember 2021 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

(¹) Eingangsdatum: 10.1.2022.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. März 2022 von der Magic Box Int. Toys SLU gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 21. Dezember 2021 in der Rechtssache T-549/20, Magic Box Int. Toys/EUIPO — KMA Concepts

(Rechtssache C-194/22 P)

(2022/C 340/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Magic Box Int. Toys SLU (vertreten durch J. L. Rivas Zurdo, Abogado)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, KMA Concepts Ltd.

Mit Beschluss vom 7. Juni 2022 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und Magic Box Int. Toys ihre eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel der Meta Cluster GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 26. Januar 2022 in der Rechtssache T-233/21, Meta Cluster GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 4. April 2022

(Rechtssache C-233/22 P)

(2022/C 340/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Meta Cluster GmbH (Prozessbevollmächtigter: H. Baumann, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) hat durch Beschluss vom 15. Juli 2022 das Rechtsmittel nicht zugelassen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Mai 2022 von Govern d'Andorra gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 23. Februar 2022 in der Rechtssache T-806/19, Govern d'Andorra/EUIPO

(Rechtssache C-300/22 P)

(2022/C 340/18)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Govern d'Andorra (vertreten durch Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 12. Mai 2022 hat der Vizepräsident des Gerichtshofs beschlossen, dass das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen wird und Govern d'Andorra seine eigenen Kosten trägt.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 11. Mai 2022 —
Gesamtverband Autoteile-Handel e.V. gegen Scania CV AB

(Rechtssache C-319/22)

(2022/C 340/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Gesamtverband Autoteile-Handel e.V.

Beklagte: Scania CV AB

Vorlagefragen:

I. Umfasst die Vorgabe in Art. 61 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) 2018/858 ⁽¹⁾, wonach

„Angaben [...] leicht zugänglich in Form von maschinenlesbaren und elektronisch verarbeitbaren Datensätzen darzubieten“

sind, sämtliche Reparatur- und Wartungsinformationen i.S.d. Art. 3 Nr. 48 der Verordnung, **oder** ist diese Vorgabe beschränkt auf sog. Ersatzteilmعلومات („Fahrzeugteile, [...] die durch Ersatzteile [...] ausgetauscht werden können“) gemäß Anhang X, Ziffer 6.1 der Verordnung?

II. Sind Art. 61 Abs. 1 S. 2 der Verordnung 2018/858, wonach Angaben

„leicht zugänglich in Form von maschinenlesbaren und elektronisch verarbeitbaren Datensätzen“

darzubieten sind, und Art. 61 Abs. 2 Unterabs. 2, wonach unabhängige Wirtschaftsakteure, die keine Reparaturbetriebe sind,

„die Angaben auch in einem maschinenlesbaren Format, das mit herkömmlichen IT-Instrumenten und herkömmlicher Software elektronisch verarbeitet werden kann und unabhängigen Wirtschaftsakteuren ermöglicht, die mit ihrem Geschäft verbundenen Aufgaben in der Lieferkette des Zubehör- und Ersatzteilmarkts wahrzunehmen“

erhalten sollen, so auszulegen, dass der Fahrzeughersteller seinen entsprechenden Verpflichtungen nur dadurch nachkommt, dass er

1. die Angaben über das Internet durch eine maschinengesteuerte Abfrage über eine Datenbankschnittstelle mit der Möglichkeit des Downloads der Ergebnisse zugänglich macht, oder reicht es aus, dass er auf einer Webseite nur eine manuelle Recherche durch einen menschlichen Nutzer am Bildschirm ermöglicht und das Abfrageergebnis auf den sichtbaren Inhalt von Bildschirmseiten beschränkt?

und

2. die Suche nach allen in der Datenbank mit seinen Fahrzeug-Identifikationsnummern (FIN) verknüpften Informationen anhand dieser von ihm in einer gesonderten Liste bereitzustellenden FINs und unabhängig davon

— auch anhand anderer Merkmale zur Identifikation von Fahrzeugen gem. Anhang X, Ziff. 6.1 Unterabs. 3 der Verordnung

— sowie anhand der sonst von ihm verwendeten Begriffe für Kategorien (wie z. B. Kategorien von Komponenten, Ersatzteilen, Reparatur- und Wartungsanleitungen und technischen Abbildungen) und anderer Datenbankeinträge in beliebigen Verknüpfungen

ermöglicht, **oder** reicht es aus, dass der Hersteller die Suche ausschließlich als Einzelabfrage anhand der FIN eines einzelnen, konkreten Fahrzeugs anbietet, ohne gleichzeitig eine aktuelle Liste aller FINs seiner Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen?

und

3. diese Datensätze in Dateien bereitstellt, deren Format bestimmungsgemäß der unmittelbaren elektronischen (Weiter-) Verarbeitung der enthaltenen Datensätze dient, unter Angabe der entsprechenden Datensatzbeschreibung (bei Texten und Tabellen), **oder** genügt dafür die Möglichkeit der Ausgabe der bloßen Bildschirmansicht in einem beliebigen herkömmlichen Dateiformat wie einer PDF-Datei?

III. Stellt Art. 61 Abs. 1 der Verordnung 2018/858 für Fahrzeughersteller eine rechtliche Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO dar, die die Herausgabe von FIN bzw. mit FIN verknüpften Informationen an unabhängige Wirtschaftsakteure als andere Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO rechtfertigt?

(¹) Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. 2018, L 151, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 17. Mai 2022 — Zamestnik izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“/IW

(Rechtssache C-329/22)

(2022/C 340/20)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Zamestnik izpalnitelen direktor na Darzhaven fond „Zemedelie“

Kassationsbeschwerdegegner: IW

Vorlagefragen

1. Ist Art. 29 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (im Folgenden: Verordnung [EU] Nr. 1305/2013) dahin auszulegen, dass er eine nationale Rechtsvorschrift wie Art. 11 Abs. 5 (früher Abs. 4) der Naredba N^o. 4 ot 24.02.2015 za prilagane na myarka 11 „Biologichno zemedelie“ ot Programata za razvitiye na selskite rayoni za perioda 2014-2020 (Verordnung Nr. 4 vom 24. Februar 2015 zur Anwendung der Maßnahme 11 „Ökologischer/biologischer Landbau“ des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014 — 2020) zulässt, die die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für ökologische/biologische Produktion während der Umstellung auf einen Zeitraum begrenzt, der die Mindestumstellungszeiträume nach Art. 36 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 und Art. 38 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (²) der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle nicht überschreitet?
2. Falls die erste Frage bejaht wird, ist Art. 29 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, normativ einen Höchstzeitraum für die Gewährung von Förderung für den Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau ausschließlich nach der Art der Produktion und nicht nach den Besonderheiten des konkreten Einzelfalls festzulegen?

3. Wie ist die Formulierung „die Mitgliedstaaten [können] einen kürzeren anfänglichen Zeitraum festlegen, der dem Zeitraum der Umwandlung entspricht“ (Art. 29 Abs. 3 Satz [2] der Verordnung [EU] Nr. 1305/2013) auszulegen? Werden die Begriffe „anfänglicher Zeitraum“ und „Zeitraum der Umwandlung“ synonym verwendet, oder haben sie unterschiedliche Bedeutungen?
4. Ist die Formulierung „die Mitgliedstaaten [können] einen kürzeren anfänglichen Zeitraum festlegen, der dem Zeitraum der Umwandlung entspricht“ in Art. 29 Abs. 3 Satz [2] der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 dahin auszulegen, dass die gesamte Maßnahme „ökologischer/biologischer Landbau“ für Tätigkeiten zur „Umstellung“ auf ökologischen/biologischen Landbau für einen kürzeren Zeitraum als den in Art. 29 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung genannten beantragt und finanziert werden kann, oder dahin, dass es im Rahmen der Gesamtverpflichtung zum „ökologischen/biologischen Landbau“ einen anfänglichen Zeitraum für Tätigkeiten während der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau gibt?

⁽¹⁾ ABl. 2013, L 347, S. 487.

⁽²⁾ ABl. 2008, L 250, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 27. Mai 2022 —
PT gegen VB**

(Rechtssache C-343/22)

(2022/C 340/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer: PT

Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner: VB

Vorlagefrage

Ist Art. 34 Nr. 2 des Luganer Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (LugÜ) ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es sich bei der Klageschrift einer Forderungsklage, die nach vorangegangenem Erlass eines schweizerischen Zahlungsbefehls ohne den Antrag erhoben wird, den gegen den Zahlungsbefehl eingelegten Rechtsvorschlag zu beseitigen, um das verfahrenseinleitende Schriftstück handelt?

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 147, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, afdeling Gent
(Belgien), eingereicht am 1. Juni 2022 — BV Osteopathie Van Hauwermeiren/Belgische Staat**

(Rechtssache C-355/22)

(2022/C 340/22)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, afdeling Gent

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BV Osteopathie Van Hauwermeiren

Beklagter: Belgische Staat

Vorlagefragen

1. Ist das Urteil des Gerichtshofs vom 8. April 1976, 43/75, Defrenne/SABENA ⁽¹⁾, dahin auszulegen, dass es einem nationalen Gericht die autonome Zuständigkeit verleiht, auf eigene Initiative und ohne Stellung eines Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 267 AEUV auf der Grundlage einer rein innerstaatlichen Bestimmung die Wirkungen einer nationalen Regelung über die Mehrwertsteuerbefreiung für ärztliche und arzttähnliche Leistungen für die Vergangenheit aufrechtzuerhalten, die dieses Gericht (nachdem es dazu in derselben Rechtssache nach Art. 267 AEUV drei Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof gerichtet hat, die der Gerichtshof mit Urteil vom 27. Juni 2019, C-597/17 ⁽²⁾, beantwortet hat) für mit dem Unionsrecht unvereinbar einstuft und teilweise für nichtig erklärt, wobei es deren Wirkungen für die Vergangenheit aufrechterhält und auf diese Weise dem Steuerpflichtigen den Anspruch auf Erstattung der in Widerspruch zum Unionsrecht erhobenen Mehrwertsteuer vollständig vorenthält?
2. Ist ein nationales Gericht befugt, die Wirkungen einer nationalen Bestimmung, bei der festgestellt wurde, dass sie der Mehrwertsteuerrichtlinie zuwiderläuft, autonom und ohne Stellung eines Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 267 AEUV auf der Grundlage einer allgemeinen Bezugnahme auf „zwingende Erwägungen der Rechtssicherheit, die sich aus der Gesamtheit der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen ergeben“, und auf eine behauptete „faktische Unmöglichkeit, zu Unrecht beigetriebene Mehrwertsteuer nachträglich an die Abnehmer der vom Steuerpflichtigen vorgenommenen Lieferungen oder erbrachten Dienstleistungen zurückzuzahlen oder von ihnen eine nachträgliche Zahlung im Falle der rechtswidrigen Nichterhebung zu verlangen, insbesondere wenn es um eine große Zahl nicht näher identifizierter Personen geht beziehungsweise die Steuerpflichtigen nicht über ein buchhalterisches System verfügen, das es ihnen erlaubt, die betreffenden Lieferungen oder Dienstleistungen und ihren Wert nachträglich zu identifizieren“, für die Vergangenheit aufrechtzuerhalten, wenn dem Steuerpflichtigen nicht einmal die Möglichkeit gegeben wurde, nachzuweisen, dass keine solche „faktische Unmöglichkeit“ vorliegt?

⁽¹⁾ EU:C:1976:56.

⁽²⁾ EU:C:2019:544.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 1. Juni 2022 —
Bolloré logistics SA/Direction interrégionale des douanes et droits indirects de Caen, Recette
régionale des douanes et droits indirects de Caen, Bolloré Ports de Cherbourg SAS**

(Rechtssache C-358/22)

(2022/C 340/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Bolloré logistics SA

Kassationsbeschwerdegegnerinnen: Direction interrégionale des douanes et droits indirects de Caen, Recette régionale des douanes et droits indirects de Caen, Bolloré Ports de Cherbourg SAS

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 195, 217 und 221 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ⁽¹⁾ des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 ⁽²⁾ des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen geänderten Fassung dahin auszulegen, dass die Zollverwaltung von einem gesamtschuldnerischen Bürgen die Zahlung einer Zollschuld nicht verlangen kann, solange dem Schuldner die Abgaben nicht ordnungsgemäß mitgeteilt worden sind?
2. a) Bedeutet die Wahrung der Verteidigungsrechte, insbesondere des Rechts, vor jeder beschwerenden Maßnahme eine Stellungnahme abzugeben, das ein Grundprinzip des Unionsrechts darstellt, dass die Zollverwaltung, wenn die Nacherhebung der Zollschuld beim Bürgen fortgesetzt wird, weil der Zollschuldner sie nicht innerhalb der gesetzten Frist entrichtet hat, dem Bürgen zuvor Gelegenheit geben muss, seinen Standpunkt zu den Einzelheiten sachdienlich vorzutragen, auf die sie ihre Entscheidung, den Bürgen auf Zahlung in Anspruch zu nehmen, zu stützen beabsichtigt?
- b) Vermag die Tatsache, dass der Zollschuldner selbst vor der Mitteilung der Abgabenansprüche in die Lage versetzt wurde, seinen Standpunkt sachdienlich darzulegen, die Beantwortung der Frage 2 a) zu beeinflussen?

- c) Falls Frage 2 a) bejaht wird, welcher Entscheidung, die den Bürgen beschwert, muss eine Phase der kontradiktorischen Gegenüberstellung vorausgehen: Der Entscheidung der Zollverwaltung, die Abgaben buchmäßig zu erfassen und sie dem Zollschuldner mitzuteilen, oder der Entscheidung, den Bürgen auf Zahlung in Anspruch zu nehmen?

⁽¹⁾ ABl. 1992, L 302, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2009, L 324, S. 23.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Minden (Deutschland) eingereicht am 07. Juni 2022 — J.B., S.B. und F.B. gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-364/22)

(2022/C 340/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Minden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: J.B., S.B., F.B.

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen:

1. Ist Art. 33 Abs. 2 lit. d) der Richtlinie 2013/32/EU ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass er einer nationalen Norm entgegensteht, wonach ein weiterer Antrag auf internationalen Schutz unabhängig davon als unzulässig abzulehnen ist, ob der betroffene Antragsteller nach der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz und vor der Stellung eines weiteren Antrags auf internationalen Schutz in sein Herkunftsland zurückgekehrt ist?
2. Macht es im Rahmen der Beantwortung der Frage 1 einen Unterschied, ob der betroffene Antragsteller in sein Herkunftsland abgeschoben wurde oder ob er freiwillig dorthin zurückgekehrt ist?
3. Ist Art. 33 Abs. 2 lit. d) RL 2013/32 dahingehend auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, wenn mit der Entscheidung über den früheren Antrag zwar nicht über die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus entschieden wurde, jedoch Abschiebungsverbote geprüft wurden und diese Prüfung inhaltlich mit der Prüfung der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus vergleichbar ist?
4. Sind die Prüfung von Abschiebungsverboten und die Prüfung der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus vergleichbar, wenn bei der Prüfung von Abschiebungsverboten kumulativ zu prüfen war, ob dem betroffenen Antragsteller in dem Staat, in den er abgeschoben werden soll,
 - a) die konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung,
 - b) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 - c) ein Verstoß gegen die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention — EMRK) oder
 - d) eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht oder ob er
 - e) als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

Vorabentscheidungsersuchen des Okrazhen sad — Burgas (Bulgarien), eingereicht am 14. Juni 2022 — Obshtina Pomorie/„Anhialo auto“ OOD

(Rechtssache C-390/22)

(2022/C 340/25)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Okrazhen sad — Burgas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Obshtina Pomorie

Berufungsbeklagte: „Anhialo auto“ OOD

Vorlagefragen

1. Lassen es die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ⁽¹⁾ zu, dass ein Mitgliedstaat durch nationale Rechtsvorschriften oder interne Regelungen zusätzliche Anforderungen und Beschränkungen in Bezug auf die Zahlung von Ausgleichsleistungen an ein Beförderungsunternehmen für die Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einführt, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind?
2. Lässt Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die Zahlung einer Ausgleichsleistung an das Beförderungsunternehmen für die Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu, wenn die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird, zuvor nicht in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag, jedoch in allgemeinen Vorschriften aufgestellt wurden und der finanzielle Nettoeffekt oder die Höhe der geschuldeten Ausgleichsleistung im Einklang mit dem in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorgesehenen Verfahren bestimmt wurde?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. 2007, L 315, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 20. Juni 2022 —
Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance/Manitou BF SA**

(Rechtssache C-407/22)

(2022/C 340/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance

Rechtsmittelgegnerin: Manitou BF SA

Vorlagefrage

Steht Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zur Konzernbesteuerung entgegen, wonach bei der Muttergesellschaft eines steuerlichen Konzerns der Anteil für Ausgaben und Aufwendungen neutralisiert wird, der aufgrund der Dividenden, die sie von in den steuerlichen Konzern einbezogenen gebietsansässigen Gesellschaften erhält, sowie — um dem Urteil vom 2. September 2015, *Groupe Steria SCA* (C-386/14) Rechnung zu tragen — aufgrund von Dividenden hinzugerechnet wird, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften bezogen werden, die, wenn sie gebietsansässig wären, objektiv für die Wahl der Konzernbesteuerung

in Betracht kämen, wonach diese Neutralisierung jedoch einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die sich trotz des Bestehens von Kapitalverflechtungen mit anderen gebietsansässigen Einheiten, die die Bildung eines steuerlichen Konzerns ermöglichen, nicht für ihre Zugehörigkeit zu einem solchen Konzern entschieden hat, sowohl aufgrund der Dividenden, die von ihren gebietsansässigen Tochtergesellschaften an sie ausgeschüttet werden, als auch aufgrund derjenigen, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften stammen, die andere Kriterien für die Inanspruchnahme der Konzernbesteuerung als den Sitz erfüllen, versagt wird?

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 20. Juni 2022 —
Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance/Bricolage Investissement France SA**

(Rechtssache C-408/22)

(2022/C 340/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Ministre de l'Économie, des Finances et de la Relance

Rechtsmittelgegnerin: Bricolage Investissement France SA

Vorlagefrage

Steht Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zur Konzernbesteuerung entgegen, wonach bei der Muttergesellschaft eines steuerlichen Konzerns der Anteil für Ausgaben und Aufwendungen neutralisiert wird, der aufgrund der Dividenden, die sie von in den steuerlichen Konzern einbezogenen gebietsansässigen Gesellschaften erhält, sowie — um dem Urteil vom 2. September 2015, *Groupe Steria SCA* (C-386/14) Rechnung zu tragen — aufgrund von Dividenden hinzugerechnet wird, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften bezogen werden, die, wenn sie gebietsansässig wären, objektiv für die Wahl der Konzernbesteuerung in Betracht kämen, wonach diese Neutralisierung jedoch einer gebietsansässigen Muttergesellschaft, die sich trotz des Bestehens von Kapitalverflechtungen mit anderen gebietsansässigen Einheiten, die die Bildung eines steuerlichen Konzerns ermöglichen, nicht für ihre Zugehörigkeit zu einem solchen Konzern entschieden hat, sowohl aufgrund der Dividenden, die von ihren gebietsansässigen Tochtergesellschaften an sie ausgeschüttet werden, als auch aufgrund derjenigen, die von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften stammen, die andere Kriterien für die Inanspruchnahme der Konzernbesteuerung als den Sitz erfüllen, versagt wird?

**Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 28. Juni 2022 —
SOLE-Mizo Zrt./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

(Rechtssache C-426/22)

(2022/C 340/28)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Szegedi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sole-Mizo Zrt.

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

Vorlagefragen

1. Sind das Unionsrecht, insbesondere Art. 183 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ sowie die Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz, der unmittelbaren Wirkung und der Verhältnismäßigkeit sowie das Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen *Sole-Mizo Zrt.* (C-13/18) und *Dalmandi Mezőgazdasági Zrt.* (C-126/18) (im Folgenden: Urteil des EuGH) dahin auszulegen, dass sie der Praxis eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, mit der es nicht möglich ist, über die Umsatzsteuerzinsen hinaus auch Zinsen zu berechnen, um dem Steuerpflichtigen einen Ausgleich für die den Wert des betreffenden Betrags beeinträchtigende Geldentwertung zu bieten, die auf dem Ablauf der Zeit in Anschluss an den früheren Erklärungszeitraum bis zur tatsächlichen Zahlung der Zinsen beruht, wenn nach dem mitgliedstaatlichen Recht die Zinsen auf den Betrag der zu viel entrichteten abzugsfähigen Mehrwertsteuer, der aufgrund der Voraussetzung der Entgeltzahlung nicht zurückerlangt werden konnte, unter Anwendung des auf den Basiszinssatz der Zentralbank plus zwei Prozentpunkte festgelegten, den kurzfristigen Kreditzins auf dem Geldmarkt unstreitig abdeckenden Zinssatzes gemäß den Steuerzeiträumen so zu berechnen sind, dass die Zinsen ab dem Tag, der auf den Tag der Einreichung des Formulars der Mehrwertsteuererklärung folgt, in dem der Steuerpflichtige einen Mehrwertsteuerüberschuss angegeben hat, der aufgrund der Voraussetzung der Entgeltzahlung auf den folgenden Erklärungszeitraum zu übertragen war, bis zum letzten Tag der Einreichung des Formulars der folgenden Mehrwertsteuererklärung laufen?
2. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Sind das Unionsrecht und das Urteil des EuGH, auf die in Frage 1 Bezug genommen wird, dahin auszulegen, dass es mit ihnen vereinbar ist, wenn ein Gericht eines Mitgliedstaats den für die Geldentwertung geltenden Zinssatz entsprechend der Höhe der Inflationsrate festsetzt?
3. Sind das Unionsrecht und das Urteil des EuGH, auf die in Frage 1 Bezug genommen wird, dahin auszulegen, dass sie der Praxis eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die bei der Bestimmung des Betrags der Geldentwertung auch den Umstand berücksichtigt, dass bis zum Eintritt der „Voraussetzung der Entgeltzahlung“, d. h. bis zur Zahlung des Gegenwerts der Ware oder Dienstleistung dem betreffenden Steuerpflichtigen der um die Erwerbssteuer erhöhte Gegenwert zur Verfügung stand bzw. die über die während des Zeitraums der Geldentwertung verzeichnete Inflationsrate hinaus auch die Länge des Zeitraums berücksichtigt, in dem der Steuerpflichtige auf die Mehrwertsteuer verzichten musste (diese nicht zurückfordern konnte)?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juli 2022 von Leon Leonard Johan Veen gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 27. April 2022 in der Rechtssache T-436/21, Veen/Europol

(Rechtssache C-444/22 P)

(2022/C 340/29)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Leon Leonard Johan Veen (vertreten durch Rechtsanwalt M. Mandzák)

Andere Partei des Verfahrens: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufzuheben;
- die Sache zur Verhandlung an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem Gericht aufzugeben, über die Erstattung der Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Für das Rechtsmittel werden insgesamt vier Rechtsmittelgründe angeführt. Das Gericht habe die Sache rechtlich falsch beurteilt und das materielle Recht falsch angewandt, insbesondere hinsichtlich der Haftung der Beklagten für den Schaden und ihrer Verpflichtung, personenbezogene Daten im Rahmen eines Abgleichs zu verarbeiten. Das Gericht habe ferner das Bestehen eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Handeln der Beklagten und dem Schadensfall zu Unrecht verneint und das angefochtene Urteil unzureichend begründet.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Juli 2022 von der Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 4. Mai 2022 in der Rechtssache T-423/14 RENV, Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE/Kommission

(Rechtssache C-445/22 P)

(2022/C 340/30)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Larko Geniki Metalleftiki kai Metallourgiki AE (vertreten durch die Rechtsanwälte N. Korogiannakis, I. Drillerakis und E. Rantos)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 4. Mai 2022 in der Rechtssache T-423/14 RENV, Larko/Kommission (T-423/14 RENV, EU:T:2022:268), aufzuheben,
- die Sache an das Gericht zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen und
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf folgenden Grund:

Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV durch die Feststellung des Gerichts, dass die Maßnahme 2 (staatliche Garantie von 2008) der Rechtsmittelführerin einen Vorteil verschafft habe

Die Feststellung des Gerichts, dass die Maßnahme 2 (staatliche Garantie von 2008) ihr einen Vorteil im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV verschafft habe, sei in mehrfacher Hinsicht rechtsfehlerhaft.

Erstens habe das Gericht Nr. 3.2 Buchst. d der Garantiemitteilung fehlerhaft beurteilt und zweitens die Beweislast unter Verstoß gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs fehlerhaft zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat verteilt.

Darüber hinaus beruhe die Feststellung im angefochtenen Urteil auf Gesichtspunkten, die völlig unzureichend seien und jedenfalls unter Verstoß gegen die Vorgabe des Gerichtshofs im Urteil vom 26. März 2020, Larko/Kommission (C-244/18 P, EU:C:2020:238), zeitlich nicht vor Gewährung der Maßnahme 2 lägen.

Schließlich sei diese Feststellung lediglich auf eine negative Vermutung gestützt, die auf dem Fehlen von Informationen, die eine gegenteilige Schlussfolgerung zuließen, beruhe, ohne dass es sonstige Anhaltspunkte für die positive Feststellung eines solchen Vorteils gebe.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Juli 2022 von Robert Roos u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 27. April 2022 in den verbundenen Rechtssachen T-710/21, T-722/21 und T-723/21, Robert Roos u. a./Europäisches Parlament

(Rechtssache C-458/22 P)

(2022/C 340/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Robert Roos u. a. (vertreten durch Rechtsanwalt P. de Bandt, Rechtsanwältinnen M. R. Gherghinaru und V. Heinen)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäisches Parlament, IC u. a.

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- Nr. 1 und Nr. 2 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 27. April 2022 in den verbundenen Rechtssachen T-710/21, T-722/21 und T-723/21 aufzuheben,
- dem Europäischen Parlament die Kosten des vorliegenden Verfahrens vor dem Gerichtshof, inklusive Anwaltskosten, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer stützen ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe.

Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler in Form des Fehlens einer gültigen Rechtsgrundlage der angefochtenen Entscheidung

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es entschieden habe, dass Art. 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments eine gültige Rechtsgrundlage zum einen für die Beschränkung des Zugangs zu den Gebäuden des Europäischen Parlaments nur für Personen, die über ein gültiges digitales COVID-Zertifikat der EU verfügen, und zum anderen für die Begründung der Verarbeitung hochsensibler personenbezogener Daten der Kläger gewesen sei. Das angefochtene Urteil verletze insbesondere folgende Rechtsvorschriften und allgemeinen Rechtsgrundsätze: (1) Art. 8 und 52 Abs. 1 und 3 der Charta; (2) Art. 7 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union; (3) Art. 2 des Beschlusses 2005/684/EG des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments⁽¹⁾; (4) Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 2018/1725⁽²⁾; (5) Pflicht zur Begründung der Urteile des Gerichts gemäß Art. 36 und 53 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union; (6) allgemeiner Rechtsgrundsatz der Parallelität der Formen; und (7) Grundsatz der Normenhierarchie.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler in Form der Verletzung der Grundsätze der Zweckbindung der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Rechtmäßigkeit

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es entschieden habe, dass das Europäische Parlament befugt sei, personenbezogene Daten in den nationalen COVID-Zertifikaten der Kläger zu verarbeiten, um den Zugang zu den Gebäuden des Europäischen Parlaments zu beschränken, obwohl dieser Zweck im belgischen und französischen Recht nicht vorgesehen sei. Das Gericht habe ferner einen Rechtsfehler mit der Feststellung begangen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Europäische Parlament unter die in Art. 6 der Verordnung 2018/1725 vorgesehene Ausnahme falle.

Damit verletze das angefochtene Urteil folgende Rechtsvorschriften und allgemeinen Grundsätze: (1) Art. 4 Abs. 1 Buchst. a, b und c sowie Art. 5 und 6 der Verordnung 2018/1725; und (2) Pflicht zur Begründung der Urteile des Gerichts gemäß Art. 36 und 53 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. 2005, L 262, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).

Rechtsmittel, eingelegt am 14. Juli 2022 von OC gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 4. Mai 2022 in der Rechtssache T-384/20, OC/Europäische Kommission

(Rechtssache C-479/22 P)

(2022/C 340/32)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: OC (vertreten durch Rechtsanwalt I. Ktenidis)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 4. Mai 2022 in der Rechtssache T-384/20, OC/Europäische Kommission (ECLI:EU:T:2022:273), in vollem Umfang aufzuheben;
- endgültig über den Rechtsstreit zu entscheiden;
- der Kommission die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf folgende Gründe:

1. **Erstens** eine fehlerhafte Auslegung von Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 ⁽¹⁾ hinsichtlich des Begriffs der „identifizierbaren“ natürlichen Person und der Wendung „Mittel, die nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die natürliche Person zu identifizieren“, sowie eine Verfälschung eines Beweises für die Identifizierung der Rechtsmittelführerin durch eine bestimmte Person;
2. **zweitens** eine fehlerhafte Auslegung von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2013 ⁽²⁾ und Art. 48 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 EMRK hinsichtlich der Tragweite der Unschuldsvermutung;
3. **drittens** eine Verfälschung eines Beweises für den Eingriff in das Recht auf gute Verwaltung nach Art. 41 der Charta.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. 2013, L 248, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Juli 2022 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 11. Mai 2022 in der Rechtssache T-151/20, Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache C-494/22 P)

(2022/C 340/33)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch J.-P. Keppenne, T. Materne und P. Němečková)

Andere Parteien des Verfahrens: Tschechische Republik, Königreich Belgien, Republik Polen

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- Nr. 1 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 11. Mai 2022, Tschechische Republik/Kommission (T-151/20, EU:T:2022:281), aufzuheben;
- die Klage in der Rechtssache T-151/20 abzuweisen oder, hilfsweise, die Sache zur Entscheidung über die Teile der Klagegründe, über die bisher noch nicht entschieden wurde, an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Tschechischen Republik die der Europäischen Kommission im Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union und dem Gerichtshof entstandenen Kosten aufzuerlegen, sofern der Gerichtshof abschließend in der Sache entscheidet, oder die Entscheidung über die Kosten vorzubehalten, sofern er die Sache an das Gericht zurückverweist.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Für das Rechtsmittel führt die Rechtsmittelführerin zwei Rechtsmittelgründe an:

1. Erstens habe das Gericht bei der Auslegung von Art. 6 Abs. 3 Buchst. b und Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000⁽¹⁾ des Rates vom 22. Mai 2000 in der geltenden Fassung eine falsche rechtliche Beurteilung vorgenommen.

Insoweit habe das Gericht bei der Auslegung von Art. 6 Abs. 3 dieser Verordnung eine falsche rechtliche Beurteilung vorgenommen, indem es entschieden habe, dass die Aufnahme der Beträge, die den gemäß Art. 2 der Verordnung festgestellten Ansprüchen entsprächen, in die Buchführung B ein reiner Buchführungsvorgang sei und die Fristen für diese Aufnahme daher nicht ab dem Zeitpunkt zu berechnen seien, zu dem die in Rede stehenden Ansprüche hätten festgestellt werden müssen, sondern ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Ansprüche von den zuständigen Behörden der Tschechischen Republik tatsächlich festgestellt worden seien.

Infolgedessen habe das Gericht ferner eine falsche rechtliche Beurteilung vorgenommen, indem es entschieden habe, dass die Tschechische Republik sich auf die Möglichkeit berufen könne, nach Art. 17 Abs. 2 der Verordnung von der Verpflichtung befreit zu werden, den streitigen Betrag der Kommission zur Verfügung zu stellen (gegen die Rn. 85 bis 93 des angefochtenen Urteils gerichteter Rechtsmittelgrund).

2. Zweitens habe das Gericht auch bei der Auslegung von Art. 2 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1150/2000 in Verbindung mit Art. 217 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92⁽²⁾ des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und Art. 325 des AEU-Vertrags, wonach die Mitgliedstaaten Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen zu bekämpfen hätten, eine falsche rechtliche Beurteilung vorgenommen, indem es entschieden habe, dass die Tschechische Republik den betreffenden Zoll nicht verspätet festgestellt habe, als es diese Feststellung nicht in den Tagen nach der Rückkehr der Vertreterin der tschechischen Zollbehörde, die an einer Inspektionsmission des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) in Laos im November 2007 teilgenommen habe, vorgenommen habe (gegen die Rn. 94 bis 126 des angefochtenen Urteils gerichteter Rechtsmittelgrund).

Das Gericht habe daher die Anwendbarkeit des rechtlichen Rahmens insoweit falsch beurteilt, als dieser es der Tschechischen Republik erlaubt haben solle, zu warten, bis das OLAF die während der Mission gesammelten Beweise übermittelt habe (und damit der Verpflichtung zur Feststellung der Eigenmittelanprüche der Union nicht nachzukommen) — zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. Das Gericht hätte das anwendbare Unionsrecht dahin gehend auslegen müssen, dass die Tschechische Republik nach dem Grundsatz der Sorgfalt verpflichtet gewesen sei, das OLAF unmittelbar nach der Rückkehr ihrer Vertreterin von der Inspektionsmission um die während der Mission gesammelten Beweise zu ersuchen, was es ihr ermöglicht hätte, den Eigenmittelanpruch der Union in den Tagen nach der Rückkehr der tschechischen Vertreterin von der Inspektionsmission nach Laos festzustellen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. 2000, L 130, S. 1).

⁽²⁾ ABl. 1992, L 302, S. 1.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — ABLV Bank/SRB

(Rechtssache T-280/18) ⁽¹⁾

(Wirtschafts- und Währungsunion – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen [SRM] – Abwicklungsverfahren, das auf den Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall eines Unternehmens anzuwenden ist – Beschluss des SRB, kein Abwicklungskonzept vorzulegen – Nichtigkeitsklage – Beschwerende Maßnahme – Rechtsschutzinteresse – Klagebefugnis – Teilweise Zulässigkeit – Art. 18 der Verordnung [EU] Nr. 806/2014 – Zuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts – Recht auf Anhörung – Begründungspflicht – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung)

(2022/C 340/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ABLV Bank AS (Riga, Lettland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (vertreten durch J. De Carpentier, E. Muratori und H. Ehlers als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt J. Rivas Andrés und B. Heenan, Solicitor)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Zentralbank (vertreten durch R. Ugena, A. Witte und A. Lefterov als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigklärung der Beschlüsse des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) vom 23. Februar 2018, kein Abwicklungskonzept im Sinne von Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1) in Bezug auf die Kreditinstitute ABLV Bank AS und ABLV Bank Luxembourg SA vorzulegen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ABLV Bank AS trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) entstanden sind.
3. Die Europäische Zentralbank (EZB) trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 259 von 23.7.2018.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres/Parlament

(Rechtssache T-388/19) ⁽¹⁾

(Institutionelles Recht – Mitglied des Parlaments – Weigerung des Präsidenten des Parlaments, gewählten Kandidaten die Eigenschaft als Europaabgeordneter und die damit verbundenen Rechte anzuerkennen – Nichtigkeitsklage – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit)

(2022/C 340/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Carles Puigdemont i Casamajó (Waterloo, Belgien), Antoni Comín i Oliveres (Waterloo) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Bekaert, G. Boye und S. Bekaert sowie B. Emmerson, QC)

Beklagter: Europäisches Parlament (vertreten durch N. Görnitz, T. Lukácsi und C. Burgos als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Spanien (vertreten durch A. Gavela Llopis als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragen die Kläger zum einen die Nichtigerklärung der Anweisung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 2019, mit der ihnen der Anspruch auf die den neuen Europaabgeordneten angebotenen Empfangs- und Unterstützungsleistungen und die Gewährung einer einstweiligen Akkreditierung verweigert wurde, und zum anderen der im Schreiben vom 27. Juni 2019 enthaltenen Weigerung des Präsidenten des Parlaments, ihnen die Eigenschaft als Europaabgeordneter anzuerkennen.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Herr Carles Puigdemont i Casamajó und Herr Antoni Comín i Oliveres tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten des Europäischen Parlaments einschließlich der Kosten im Rahmen der Rechtssachen T-388/19 R, C-646/19 P(R) und T-388/19 R-RENV.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 12.8.2019.

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022 — Design Light & Led Made in Europe und Design Luce & Led Made in Italy/Kommission

(Rechtssache T-886/19) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Kartelle – LED-Beleuchtungssektor – Programm zur Lizenzierung von Patenten (Patent Licensing Program) – Entscheidung, mit der eine Beschwerde abgewiesen wird – Art. 7 der Verordnung [EG] Nr. 773/2004 – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Begründungspflicht – Fehlendes Interesse der Union – Wahrscheinlichkeit, das Vorliegen einer Zuwiderhandlung nachweisen zu können)

(2022/C 340/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerinnen: Design Light & Led Made in Europe (Mailand, Italien), Design Luce & Led Made in Italy (Rom, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Maresca und D. Maresca sowie Rechtsanwältin S. Pelleriti)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. Ernst, C. Sjödin und J. Szczodrowski als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Signify Holding BV (Eindhoven, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Snelders sowie Rechtsanwältinnen R. Lepetska und N. Van Belle)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehren die Klägerinnen die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2019) 7805 final der Kommission vom 25. Oktober 2019, mit der ihre Beschwerde wegen behaupteter Zuwiderhandlungen der Koninklijke Philips NV gegen Art. 101 oder 102 AEUV zurückgewiesen wurde (Sache AT.39913 — LED)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Design Light & Led Made in Europe und die Design Luce & Led Made in Italy tragen die Kosten.
3. Die Signify Holding BV trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 61 vom 24.2.2020.

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022 — Tartu Agro/Kommission**(Rechtssache T-150/20) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen – Landwirtschaft – Vertrag über die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen in Estland – Beschluss, mit dem festgestellt wird, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, und deren Rückforderung angeordnet wird – Vorteil – Bestimmung des Marktpreises – Grundsatz des privaten Wirtschaftsteilnehmers – Würdigung komplexer wirtschaftlicher Gegebenheiten – Gerichtliche Überprüfung – Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte – Sorgfaltspflicht)

(2022/C 340/37)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Tartu Agro AS (Tartu, Estland) (vertreten durch die Rechtsanwältinnen T. Järviste, T. Kurov und M. Valberg und Rechtsanwalt M. Peetsalu)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch V. Bottka und E. Randvere)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses K(2020) 252 endg. der Kommission vom 24. Januar 2020 betreffend die staatliche Beihilfe SA.39182 (2017/C) (ex 2017/NN) (ex 2014/CP) — Mutmaßlich rechtswidrige Beihilfe an AS Tartu Agro.

Tenor

1. Der Beschluss K(2020) 252 endg. der Kommission vom 24. Januar 2020 betreffend die staatliche Beihilfe SA.39182 (2017/C) (ex 2017/NN) (ex 2014/CP) — Mutmaßlich rechtswidrige Beihilfe an AS Tartu Agro wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der AS Tartu Agro, einschließlich der Kosten des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 25.5.2020.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — JP/Kommission**(Rechtssache T-179/20) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst – Allgemeines Auswahlverfahren – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/363/18 für die Einstellung von Beamten der Funktionsgruppe Administration [AD 7] im Fachgebiet Steuern – Nichtaufnahme in die Reserveliste – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses – Beständigkeit – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Haftung)

(2022/C 340/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: JP (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Champetier)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Lilamand, D. Milanowska und A.-C. Simon)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV zum einen auf Aufhebung der Entscheidung vom 10. Dezember 2019, mit der der Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens EPSO/AD/363/18 es nach Überprüfung abgelehnt hat, den Namen der Klägerin in die Reserveliste der erfolgreichen Teilnehmer dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin aufgrund dieser Entscheidung entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. JP trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 209 vom 22.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — Aerospinning Master Franchising/EUIPO — Mad Dogg Athletics (SPINNING)

(Rechtssache T-246/20) (¹)

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke SPINNING – Marke, die zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder einer Dienstleistung, für die sie eingetragen ist, geworden ist – Art. 51 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Maßgebliche Verkehrskreise)

(2022/C 340/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Aerospinning Master Franchising s. r. o. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Labalestra)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Mad Dogg Athletics, Inc. (Venice, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Steinberg)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. Februar 2020 (Sache R 369/2019-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen ihr und der Streithelferin

Tenor

- 1) Die Klage wird abgewiesen.
- 2) Die Aerospinning Master Franchising s. r. o. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 215 vom 29.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — Zhejiang Hangtong Machinery Manufacture und Ningbo Hi-Tech Zone Tongcheng Auto Parts/Kommission

(Rechtssache T-278/20) (¹)

(Dumping – Einfuhren von Stahlrädern mit Ursprung in China – Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Zolls – Art. 17 Abs. 4 sowie Art. 18 und 20 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit – Übermittlung unzureichender Informationen an die Kommission)

(2022/C 340/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Zhejiang Hangtong Machinery Manufacture Co. Ltd (Taizhou, China), Ningbo Hi-Tech Zone Tongcheng Auto Parts Co. Ltd (Ningbo, China) (vertreten durch die Rechtsanwälte K. Adamantopoulos und P. Billiet)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch K. Blanck und G. Luengo als Bevollmächtigte)

Gegenstand

[nicht wiedergegeben]

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Zhejiang Hangtong Machinery Manufacture Co. Ltd und Ningbo Hi-Tech Zone Tongcheng Auto Parts Co. Ltd tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 222 vom 6.7.2020.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — MZ/Kommission

(Rechtssache T-631/20) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Auswahlverfahren EPSO/AD/363/18 für die Einstellung von Verwaltungsräten im Fachgebiet Steuern – Beschränkung der Wahl der zweiten Sprache, in der die Prüfungen durchgeführt werden – Nichtaufnahme in die Reserveliste – Einrede der Rechtswidrigkeit – Zulässigkeit – Diskriminierung aufgrund der Sprache – Besondere Art der zu besetzenden Planstellen – Rechtfertigung – Dienstliches Interesse – Verhältnismäßigkeit)

(2022/C 340/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: MZ (vertreten durch Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Lilamand, D. Milanowska und A.-C. Simon als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung vom 10. Dezember 2019, mit der der Prüfungsausschuss für das Auswahlverfahren EPSO/AD/363/18 es nach Überprüfung abgelehnt hat, ihren Namen in die Reserveliste für die Einstellung von Verwaltungsräten der Besoldungsgruppe AD 7 im Fachgebiet Steuern aufzunehmen.

Tenor

1. Die Entscheidung vom 10. Dezember 2019, mit der der Prüfungsausschuss für das Auswahlverfahren EPSO/AD/363/18 es nach Überprüfung abgelehnt hat, den Namen von MZ in die Reserveliste für die Einstellung von Verwaltungsräten der Besoldungsgruppe AD 7 im Fachgebiet Steuern aufzunehmen, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 423 vom 7. 12. 2020.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — OC/EAD**(Rechtssache T-681/20) ⁽¹⁾**

(Haftung – Öffentlicher Dienst – In einem Drittland verwendete Bedienstete des EAD – Meldung von Unregelmäßigkeiten – Untersuchungsbericht – Versetzung – Beschwerende Maßnahmen – Verhaltensweisen ohne Entscheidungscharakter – Beachtung der Anforderungen im Zusammenhang mit dem vorgerichtlichen Verfahren – Schutz von Whistleblowern – Art. 22a des Statuts – Fürsorgepflicht – Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte – Achtung des Privatlebens – Schutz personenbezogener Daten)

(2022/C 340/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: OC (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (vertreten durch S. Marquardt und R. Spáč als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV begehrt die Klägerin den Ersatz des Schadens, der ihr aufgrund von Handlungen und Verhaltensweisen des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) entstanden sein soll.

Tenor

1. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) wird verurteilt, an OC einen Betrag von 10 000 Euro zum Ersatz ihres immateriellen Schadens zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der EAD trägt seine Kosten sowie die Hälfte der OC entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 18.1.2021.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — VI/Kommission**(Rechtssache T-20/21) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Einstellung – Allgemeines Auswahlverfahren EPSO/AD/363/18 – Nichtaufnahme in die Reserveliste – Gleichbehandlung – Beständigkeit der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses)

(2022/C 340/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: VI (vertreten durch Rechtsanwälte D. Rovetta und V. Villante)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Lilamand, D. Milanowska und A.-C. Simon als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage gemäß Art. 270 AEUV begehrt die Klägerin zum einen die Aufhebung erstens der Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens EPSO/AD/363/18, sie nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens aufzunehmen, zweitens der Entscheidung dieses Prüfungsausschusses, ihren Antrag auf Überprüfung der ursprünglichen Entscheidung zurückzuweisen, drittens der Entscheidung der Kommission vom 20. August 2019, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde, viertens der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/363/18 vom 11. Oktober 2018 zur Erstellung zweier Reservelisten, von denen die Kommission Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 7) in den Fachgebieten Zoll und Steuern einstellen soll, und fünftens der Reserveliste des Auswahlverfahrens sowie zum anderen Ersatz des Schadens, der ihr entstanden sein soll.

Tenor

1. Die nach Überprüfung getroffene Entscheidung des Prüfungsausschusses des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/363/18 vom 27. Februar 2020, den Namen von VI nicht in die Reserveliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 128 vom 12.4.2021.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — Colombani/EAD**(Rechtssache T-129/21) (¹)****(Öffentlicher Dienst – Beamte – Personal des EAD – Stelle des Leiters der Delegation der Union in Kanada – Stelle des Direktors Nordafrika und Mittlerer Osten – Ablehnung der Bewerbung)**

(2022/C 340/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jean-Marc Colombani (Auderghem, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (vertreten durch S. Marquardt und R. Spáč als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte M. Troncoso Ferrer und F.-M. Hilaire)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung vom 17. April 2020, mit der der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) seine Bewerbung für die Stelle des Direktors Nordafrika und Mittlerer Osten (Stellenausschreibung 2020/48) abgelehnt hat, sowie der Entscheidung vom 6. Juli 2020, mit der der EAD seine Bewerbung für die Stelle des Leiters der Delegation der Europäischen Union in Kanada (Stellenausschreibung 2020/134) abgelehnt hat.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Jean-Marc Colombani trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 182 vom 10.5.2021.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — Zdút/EUIPO — Nehera u. a. (nehera)**(Rechtssache T-250/21) (¹)****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke NEHERA – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Keine Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2022/C 340/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ladislav Zdút (Bratislava (Slowakei)) (vertreten durch Rechtsanwältin Y. Echevarría García)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Isabel Nehera (Sutton, Ontario, Kanada), Jean-Henri Nehera (Burnaby, British Columbia, Kanada), Natacha Sehnal, (Montferrier-sur-Lez, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt W. Woll)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger, Herr Ladislav Zdút, die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. März 2021 (Sache R 1216/2020-2) (im Folgenden: angefochtene Entscheidung)

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 10. März 2021 (Sache R 1216/2020-2) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten und die Kosten von Herrn Ladislav Zdút einschließlich der Aufwendungen, die für das Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer notwendig waren.
3. Frau Isabel Nehera, Herr Jean-Henri Nehera und Frau Natacha Sehnal tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022 — Tigercat International/EUIPO — Caterpillar (Tigercat)

(Rechtssache T-251/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke Tigercat – Ältere Unionsbildmarke CAT – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 340/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tigercat International Inc. (Cambridge, Ontario, Kanada) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Führmeyer und E. Matthes)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch P. Georgieva, D. Gája und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Caterpillar Inc. (Peoria, Illinois, USA) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Renck und Rechtsanwältin S. Petivlasova)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. Februar 2021 (Sache R 16/2020-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Streithelferin und ihr.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Tigercat International Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 263 vom 5.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022 — Pejovič/EUIPO — ETA živilska industrija (TALIS)**(Rechtssache T-283/21) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke TALIS – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2022/C 340/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Kläger:** Edvin Pejovič (Pobegi, Slowenien) (vertreten durch Rechtsanwalt U. Pogačnik)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigter)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** ETA živilska industrija d.o.o. (Kamnik, Slowenien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Sibiščič)**Gegenstand**

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung und Abänderung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. März 2021 (Sache R 888/2020-4)

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. März 2021 (Sache R 888/2020-4) wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Herrn Edvin Pejovič im vorliegenden Verfahren sowie im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten.
4. Die ETA živilska industrija d.o.o. trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022 — Pejovič/EUIPO — ETA živilska industrija (RENČKI HRAM)**(Rechtssache T-284/21) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke RENČKI HRAM – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2022/C 340/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Kläger:** Edvin Pejovič (Pobegi, Slowenien) (vertreten durch Rechtsanwalt U. Pogačnik)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigter)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** ETA živilska industrija d.o.o. (Kamnik, Slowenien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Sibiščič)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung und Abänderung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. März 2021 (Sache R 1050/2020-4)

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. März 2021 (Sache R 1050/2020-4) wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Herrn Edvin Pejovič im vorliegenden Verfahren sowie im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten.
4. Die ETA živilska industrija d.o.o. trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022 — Pejovič/EUIPO — ETA živilska industrija (RENŠKI HRAM)
(Rechtssache T-286/21) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke RENŠKI HRAM – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2022/C 340/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Edvin Pejovič (Pobegi, Slowenien) (vertreten durch Rechtsanwalt U. Pogačnik)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigter)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: ETA živilska industrija d.o.o. (Kamnik, Slowenien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Sibinčič)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung und Abänderung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. März 2021 (Sache R 679/2020-4)

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. März 2021 (Sache R 679/2020-4) wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Herrn Edvin Pejovič im vorliegenden Verfahren sowie im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten.
4. Die ETA živilska industrija d.o.o. trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022 — Pejovič/EUIPO — ETA živilska industrija (SALATINA)**(Rechtssache T-287/21) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke SALATINA – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2022/C 340/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Kläger:** Edvin Pejovič (Pobegi, Slowenien) (vertreten durch Rechtsanwalt U. Pogačnik)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas als Bevollmächtigter)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** ETA živilska industrija d.o.o. (Kamnik, Slowenien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Sibinčič)**Gegenstand**

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung und Abänderung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. März 2021 (Sache R 889/2020-4)

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. März 2021 (Sache R 889/2020-4) wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Herrn Edvin Pejovič im vorliegenden Verfahren sowie im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten.
4. Die ETA živilska industrija d.o.o. trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — ALO jewelry CZ/EUIPO — Cartier International (ALove)**(Rechtssache T-288/21) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke ALove – Ältere internationale Bildmarke LOVE – Relatives Eintragungshindernis – Unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2022/C 340/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** ALO jewelry CZ s. r. o. (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt K. Čermák)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Capostagno als Bevollmächtigten)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** Cartier International AG (Steinhausen, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Zalewska)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. März 2021 (Sache R 2679/2019-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ALO jewelry CZ s. r. o. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 278 vom 12.7.2021.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — HB/Kommission

(Rechtssache T-408/21) (¹)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Erbringung technischer Unterstützungsdienstleistungen für den Hohen Justizrat und die ukrainischen Behörden – Unregelmäßigkeiten bei den Vergabeverfahren – Beitreibung zu Unrecht gezahlter Beträge – Beschlüsse, die vollstreckbare Titel darstellen – Art. 299 AEUV – Zuständigkeit des Urhebers des Rechtsakts – Außervertragliche Haftung der Union)

(2022/C 340/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: HB (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. Araujo Arce, J. Estrada de Solà und J. Baquero Cruz als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin zum einen auf der Grundlage von Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2021) 3339 final der Kommission vom 5. Mai 2021 über die Beitreibung einer Forderung in Höhe von 4 241 507,00 Euro zu ihren Lasten aus dem Vertrag mit der Referenz TACIS/2006/101-510 sowie des Beschlusses C(2021) 3340 final der Kommission vom 5. Mai 2021 über die Beitreibung einer Forderung in Höhe von 1 197 055,86 Euro zu ihren Lasten aus dem Vertrag mit der Referenz CARDS/2008/166-429 und zum anderen auf der Grundlage von Art. 268 AEUV die Rückzahlung aller etwaigen von der Europäischen Kommission aufgrund dieser Beschlüsse eingezogenen Beträge nebst Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank (EZB) angewendeten Zinssatzes zuzüglich 7 Prozentpunkte sowie die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von einem symbolischen Euro, vorbehaltlich einer Erweiterung um den Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens.

Tenor

1. Der Beschluss C(2021) 3339 final der Kommission vom 5. Mai 2021 über die Beitreibung einer Forderung in Höhe von 4 241 507 Euro zulasten von HB und der Beschluss C(2021) 3340 final der Kommission vom 5. Mai 2021 über die Beitreibung einer Forderung in Höhe von 1 197 055,86 Euro zulasten von HB werden für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. HB und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 338 vom 23.8.2021.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — Les Éditions P. Amaury/EUIPO — Golden Balls (BALLON D'OR)

(Rechtssache T-478/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke BALLON D'OR – Ernsthaftige Benutzung der Marke – Teilweiser Verfall – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Nachweis der ernsthaften Benutzung – Beweiswürdigung – Einstufung der Dienstleistungen)

(2022/C 340/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Les Éditions P. Amaury (Boulogne-Billancourt, Frankreich), vertreten durch Rechtsanwalt T. de Haan und Rechtsanwältin M. Laborde

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), vertreten durch M. Chylińska und J. Crespo Carrillo als Bevollmächtigte

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Golden Balls Ltd (London, Vereinigtes Königreich), vertreten durch M. Hawkins, Solicitor, und Rechtsanwälte T. Dolde und V. Pati

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 7. Juni 2021 (Sache R 1073/2020-4).

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 7. Juni 2021 (Sache R 1073/2020-4) wird aufgehoben, soweit sie die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung bestätigt hat, mit der die Marke für die Dienstleistungen „Unterhaltung“ „Fernsehunterhaltung“ und „Veranstaltung von Wettbewerben (Bildungs- oder Unterhaltungsbereich)“ der Klasse 41 des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in revidierter und geänderter Fassung für verfallen erklärt wurde.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 382 vom 20.9.2021.

Urteil des Gerichts vom 6. Juli 2022 — YF/EFCA

(Rechtssache T-664/21) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Zeitbedienstete – Unbefristeter Vertrag – Kündigung des Vertrags – Unzulängliche fachliche Leistungen – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)

(2022/C 340/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: YF (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagte: Europäische Fischereiaufsichtsagentur (Prozessbevollmächtigte: S. Steele im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) vom 18. Februar 2021, mit der der unbefristete Vertrag des Klägers gekündigt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. YF trägt die Kosten.

(¹) ABL C 502 vom 13.12.2021.

Urteil des Gerichts vom 27. Juli 2022 — RT France/Rat

(Rechtssache T-125/22) (¹)

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Vorübergehendes Verbot für bestimmte Medien, Inhalte zu senden, und Aussetzung ihrer Rundfunklizenzen – Aufnahme in die Liste der Einrichtungen, für die die restriktiven Maßnahmen gelten – Zuständigkeit des Rates – Verteidigungsrechte – Anspruch auf rechtliches Gehör – Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit – Verhältnismäßigkeit – Unternehmerische Freiheit – Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit“)

(2022/C 340/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: RT France (Boulogne-Billancourt, Frankreich) (vertreten durch die Rechtsanwälte E. Piwnica und M. Nguyen Chanh)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch S. Lejeune, R. Meyer und S. Emmerechts als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Belgien (vertreten durch C. Pochet, M. Van Regemorter und L. Van den Broeck als Bevollmächtigte), Republik Estland (vertreten durch N. Grünberg und M. Kriisa als Bevollmächtigte), Französische Republik (vertreten durch A.-L. Desjonquères, J.-L. Carré, W. Zemanita und T. Stéhelin als Bevollmächtigte), Republik Lettland (vertreten durch K. Pommere, J. Davidoviča, I. Hūna, D. Ciemiņa und V. Borodīneca als Bevollmächtigte), Republik Litauen (vertreten durch K. Dieninis und V. Kazlauskaitė-Svenčionienė als Bevollmächtigte), Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna und A. Miłkowska als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch D. Calleja Crespo, V. Di Bucci, J.-F. Brakeland und M. Carpus Carcea als Bevollmächtigte), Hoher Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik (vertreten durch F. Hoffmeister, L. Havas und M. A. De Almeida Veiga als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses (GASP) 2022/351 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABL 2022, L 65, S. 5), und der Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABL 2022, L 65, S. 1), soweit diese Rechtsakte sie betreffen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. RT France trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Rates einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
3. Das Königreich Belgien, die Republik Estland, die Französische Republik, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Polen, die Europäische Kommission und der Hohe Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 148 vom 4.4.2022.

Beschluss des Gerichts vom 6. Juli 2022 — JP/Kommission**(Rechtssache T-638/20) ⁽¹⁾****(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Öffentlicher Dienst – Allgemeines Auswahlverfahren – Bekanntmachung des Auswahlverfahrens EPSO/AD/363/18 – Beamte [m/w] der Funktionsgruppe Administration [AD7] – Nichtaufnahme in die Reserveliste – Rechtshängigkeit – Offensichtliche Unzulässigkeit)**

(2022/C 340/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: JP (vertreten durch Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Champetier)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch D. Milanowska und T. Lilamand als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung vom 10. Dezember 2019, mit der der Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens EPSO/AD/363/18 nach Überprüfung die Aufnahme ihres Namens in die Reserveliste der erfolgreichen Kandidaten dieses Auswahlverfahrens verweigert hat, und zum anderen den Ersatz des Schadens, der ihr aus dieser Entscheidung entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. JP trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 433 vom 14.12.2020.

Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2022 — IN.PRO.DI/EUIPO — Aiello (CAPRI)**(Rechtssache T-203/21) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)**

(2022/C 340/57)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: IN.PRO.DI — Inghirami produzione distribuzione SpA (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt V. Piccarreta)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Capostagno als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Antonino Aiello (Neapel, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt L. Manna)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 3. Februar 2021 (Sache R 49/2020-1).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 217 vom 7.6.2021.

Beschluss des Gerichts vom 12. Juli 2022 — LW/Kommission

(Rechtssache T-728/21) (¹)

(Öffentlicher Dienst – Kläger, der auf die Ersuchen des Gerichts nicht mehr reagiert – Erledigung der Hauptsache)

(2022/C 340/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: LW (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und N. Flandin)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Hohenecker und T. Lilamand als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV begehrt die Klägerin zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 8. Januar 2021, mit der sie auf eine andere Stelle innerhalb desselben Referats umgesetzt wurde, und, soweit erforderlich, der Entscheidung der Kommission vom 29. Juli 2021, mit der die gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde, sowie zum anderen den Ersatz ihres infolge dieser Entscheidungen erlittenen immateriellen Schadens.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. LW trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 11 vom 10.1.2022.

Beschluss des Gerichts vom 6. Juli 2022 — ClientEarth/Kommission

(Rechtssache T-792/21) (¹)

(Zugang zu Dokumenten – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Übereinkommen von Aarhus – Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 – Folgenabschätzungsbericht und weitere Dokumente zu einer Gesetzesinitiative in Umweltangelegenheiten – Stillschweigende Verweigerung des Zugangs – Nach Klageerhebung erlassener ausdrücklicher Beschluss – Erledigung)

(2022/C 340/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ClientEarth AISBL (Brüssel, Belgien) (vertreten durch F. Logue, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch C. Ehrbar und A. Spina als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung des stillschweigenden Beschlusses der Europäischen Kommission vom 12. Oktober 2021, mit dem der Zweitantrag auf Zugang zu mehreren Dokumenten über die Gesetzesinitiative der Europäischen Union zur nachhaltigen Unternehmensführung abgelehnt wird.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 84 vom 21.2.2022.

Beschluss des Gerichts vom 6. Juli 2022 — Perez Lopes Pargana Calado/Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache T-31/22) (¹)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Rücknahme der angefochtenen Entscheidungen – Erledigung)

(2022/C 340/60)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Ana Teresa Perez Lopes Pargana Calado (Lissabon, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Marques Matias)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union (vertreten durch J. Inghelram und Á. Almendros Manzano als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer im Wesentlichen auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, mit denen ihre Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren für die Übersetzung juristischer Texte aus bestimmten Amtssprachen der Europäischen Union ins Portugiesische abgelehnt wurden.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Gerichtshof trägt seine eigenen Kosten sowie diejenigen von Frau Ana Teresa Perez Lopes Pargana Calado.

(¹) ABl. C 158 vom 11.4.2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 14. Juli 2022 — Telefónica de España/Kommission

(Rechtssache T-170/22 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Transeuropäische Telematikdienste zwischen Behörden (TESTA) – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)

(2022/C 340/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Telefónica de España, SA (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. González Díaz, Rechtsanwältin J. Blanco Carol und P. Stuart, Barrister)

Antragsgegner: Europäische Kommission (vertreten durch L. André und M. Ilkova als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem auf die Art. 278 und 279 AEUV gestützten Antrag begehrt die Antragstellerin zum einen eine Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 21. Januar 2022 zur Ausschreibung DIGIT/A 3/PR/2019/010, „Transeuropäische Telematikdienste zwischen Behörden (TESTA)“, mit dem der Antragstellerin mitgeteilt wurde, dass ihr Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens nicht ausgewählt wurde, und die bevorstehende Unterzeichnung des Vertrags mit dem ausgewählten Bieter angekündigt wurde, sowie zum anderen die Anordnung an die Kommission, die Unterzeichnung dieses Vertrags auszusetzen.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 1. April 2022, Telefónica de España/Commission (T-170/22 R), wird aufgehoben.
3. Der Antrag der Gesellschaft BT Global Services Belgium BV auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
4. Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten, ausgenommen die Kosten, die der Gesellschaft BT Global Services Belgium BV entstanden sind. Diese trägt die ihr im Rahmen ihres Antrags auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

Klage, eingereicht am 3. Juni 2022 — Stöttingfjällets Miljöskyddsörening/Kommission

(Rechtssache T-345/22)

(2022/C 340/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Stöttingfjällets Miljöskyddsörening (Lycksele, Schweden) (vertreten durch G. Byrne, Barrister-at-Law)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den ihr mit Schreiben vom 1. April 2022 bekanntgegebenen Beschluss der Kommission, mit dem ihr Antrag vom 15. Dezember 2021 auf Durchführung einer internen Überprüfung als unzulässig zurückgewiesen wurde, wegen Verstoßes gegen die Verträge für nichtig zu erklären;
- ferner/hilfsweise festzustellen, dass die Kommission im Sinne von Art. 265 AEUV eine Beschlussfassung zu Unrecht unterlassen hat, nachdem sie durch Schreiben der Klägerin vom 15. Dezember 2021 dazu aufgefordert worden war, und/oder dass sie es versäumt hat, ihren Standpunkt zu der in diesem Schreiben enthaltenen Beschwerde der Klägerin darzulegen;
- festzustellen, dass der integrierte nationale Energie- und Klimaplan Schwedens vom Januar 2020 (im Folgenden: schwedischer NEKP), soweit er mit dem Übereinkommen von Aarhus unvereinbar ist, von der Kommission rechtsfehlerhaft beurteilt und/oder angenommen und/oder veröffentlicht wurde und daher gegen Unions- und Völkerrecht verstößt und/oder rechtswidrig ist;
- festzustellen, dass die Kommission, soweit schwere umweltrechtliche Verstöße fortdauernd vorgelegen haben und weiterhin vorliegen, ihre unions- und völkerrechtlichen Handlungspflichten verletzt hat, aufgrund deren sie die notwendigen und geeigneten Maßnahmen hätte ergreifen müssen, um sich mit der Unvereinbarkeit des schwedischen NEKP mit dem Übereinkommen von Aarhus zu befassen und/oder ihr abzuwenden;
- festzustellen, dass die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ die Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus, einschließlich dessen Art. 7, nicht umsetzt und daher mit dem Umweltrecht der Union und dem internationalen Umweltrecht unvereinbar und somit rechtswidrig ist;
- angesichts der Unvereinbarkeit der NEKPs, insbesondere des schwedischen NEKP, mit dem Übereinkommen von Aarhus festzustellen, dass das Versäumnis der Kommission, ihren Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2018/1999 nachzukommen, einen Verstoß gegen diese Verordnung, eine Missachtung des Übereinkommens und überdies eine Verletzung der der Kommission nach den Verträgen obliegenden Handlungspflichten darstellt;
- der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Der der Klägerin mit Schreiben vom 1. April 2022 übermittelte Beschluss der Kommission sei für nichtig zu erklären. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 habe die Klägerin bei der Kommission einen Antrag gestellt. Diesen Antrag der Klägerin habe die Kommission mit ihrem o. g. Schreiben für unzulässig erachtet. Der insoweit ergangene Beschluss der Kommission sei vollkommen fehlerhaft, verstoße gegen das Umweltrecht der Union und das internationale Umweltrecht und stelle eine Verletzung der Verträge dar. Die Kommission habe ihre Handlungspflichten verletzt, die ihr nach den Verträgen und nach dem Völkerrecht, einschließlich der Art. 3, 6 und 7 des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus), oblägen. Ferner verstoße der angefochtene Beschluss der Kommission gegen sekundäres Unionsrecht, einschließlich der Art. 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾. Außerdem verletze der Beschluss der Kommission das Recht der Klägerin auf Zugang zu Gerichten gemäß dem Übereinkommen von Aarhus und der Verordnung Nr. 1367/2006. Überdies stelle der von der Kommission erlassene Verwaltungsakt im Sinne der Verordnung Nr. 1367/2006 einen Verstoß gegen die Verträge dar.
2. Zusätzlich zum ersten Klagegrund oder hilfsweise trägt die Klägerin vor, die Kommission habe in Bezug auf die von ihr beurteilten, angenommenen und veröffentlichten NEKPs (darunter insbesondere der streitige schwedische NEKP) im Sinne von Art. 265 AEUV eine Beschlussfassung unterlassen. Indem sie es unterlassen habe, einen Beschluss zu fassen, nachdem die Klägerin im Einklang mit Art. 265 AEUV einen Antrag auf interne Überprüfung gestellt habe, habe die Kommission ihre Handlungspflichten verletzt, die ihr nach den Verträgen, insbesondere nach Art. 3 EUV und Art. 191 AEUV, oblägen. Dies stelle auch einen gravierenden Verstoß gegen internationales und europäisches Gewohnheits- und Vertragsrecht dar, einschließlich der Art. 3, 6 und 7 des Übereinkommens von Aarhus, der Art. 9 und 10 der Verordnung Nr. 1367/2006 und des Beschlusses VII/8f der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus über die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Übereinkommen durch die Europäische Union (in geänderter Fassung) vom 21. Oktober 2021.
3. Das Versäumnis der Kommission, dafür zu sorgen, dass der schwedische NEKP uneingeschränkt mit dem Übereinkommen von Aarhus vereinbar sei, bedeute, dass dieser NEKP in offenkundigem Widerspruch zum Unionsrecht und zum Völkerrecht beurteilt, angenommen und veröffentlicht worden und folglich rechtswidrig sei, was auch schon im gesamten maßgeblichen Zeitraum der Fall gewesen sei. Insoweit erhebt die Klägerin eine Einrede der Rechtswidrigkeit gemäß Art. 277 AEUV in Bezug auf den fraglichen NEKP.
4. Die Verordnung (EU) 2018/1999 setze die Vorgaben des Übereinkommens von Aarhus, einschließlich dessen Art. 7, nicht um und sei daher mit dem Umweltrecht der Union und dem internationalen Umweltrecht unvereinbar. Daher verstoße die Verordnung (EU) 2018/1999 gegen die Verträge und sei für rechtswidrig zu erklären.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2018, L 328, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

Klage, eingereicht am 30. Juni 2022 — Good Services/EUIPO — ITV Studios Global Distribution (EL ROSCO)

(Rechtssache T-381/22)

(2022/C 340/63)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Good Services Ltd. (Sliema, Malta) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Alonso Domingo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: ITV Studios Global Distribution Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Wortmarke EL ROSCO — Unionsmarke Nr. 17 907 312

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. April 2022 in der Sache R 959/2021-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Eintragung der Unionsmarke Nr. 17 907 312 für alle von ihr erfassten Waren und Dienstleistungen zu bestätigen, oder, hilfsweise, die Sache zur weiteren Prüfung nach Maßgabe der Anweisungen des Gerichts an die Beschwerdekammer des EUIPO zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Verstoß gegen die zur Auslegung dieser Bestimmung und des Begriffs der Bösgläubigkeit sowie zu dem für die Beurteilung der Bösgläubigkeit maßgeblichen Zeitpunkt ergangene Rechtsprechung.

Klage, eingereicht am 30. Juni 2022 — Good Services/EUIPO — ITV Studios Global Distribution (EL ROSCO)

(Rechtssache T-382/22)

(2022/C 340/64)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Good Services Ltd. (Sliema, Malta) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Alonso Domingo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: ITV Studios Global Distribution Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Wortmarke EL ROSCO — Unionsmarke Nr. 13 265 021

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. April 2022 in der Sache R 957/2021-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Eintragung der Unionsmarke Nr. 13 265 021 für alle Waren und Dienstleistungen, für die sie erteilt wurde, zu bestätigen oder, hilfsweise, die Sache an die Beschwerdekammer des EUIPO zur weiteren Prüfung der Sache unter Berücksichtigung der Hinweise des Gerichts zurückzuverweisen;

— dem Beklagten die Kosten dieses Verfahrens und des Verfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Missachtung der Rechtsprechung zur Auslegung dieser Vorschrift sowie zum Begriff der Bösgläubigkeit und dem Zeitpunkt, zu dem diese zu beurteilen sei.

Klage, eingereicht am 30. Juni 2022 — Good Services/EUIPO — ITV Studios Global Distribution (EL ROSCO)

(Rechtssache T-383/22)

(2022/C 340/65)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Good Services Ltd. (Sliema, Malta) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Alonso Domingo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: ITV Studios Global Distribution Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Bildmarke EL ROSCO — Unionsmarke Nr. 13 265 483

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. April 2022 in der Sache R 958/2021-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Eintragung der Unionsmarke Nr. 13 265 483 für alle von ihr erfassten Waren und Dienstleistungen zu bestätigen, oder, hilfsweise, die Sache zur weiteren Prüfung nach Maßgabe der Anweisungen des Gerichts an die Beschwerdekammer des EUIPO zurückzuverweisen;
- der anderen Beteiligten die Kosten dieses Verfahrens sowie der Verfahren vor dem EUIPO aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
 - Verstoß gegen die zur Auslegung dieser Bestimmung und des Begriffs der Bösgläubigkeit sowie zu dem für die Beurteilung der Bösgläubigkeit maßgeblichen Zeitpunkt ergangene Rechtsprechung.
-

Klage, eingereicht am 1. Juli 2022 — Productos Ibéricos Calderón y Ramos/EUIPO — Hijos de Rivera (ESTRELLA DE CASTILLA)

(Rechtssache T-384/22)

(2022/C 340/66)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Productos Ibéricos Calderón y Ramos, SL (Salamanca, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. C. Erdozain López)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Hijos de Rivera, SA (La Coruña, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke ESTRELLA DE CASTILLA — Anmeldung Nr. 17 992 941

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. April 2022 in der Sache R 1576/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls diese dem Rechtsstreit beitreten und der vorliegenden Klage entgegneten sollte, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 24. Juni 2022 — Carmeuse Holding/Kommission

(Rechtssache T-385/22)

(2022/C 340/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Carmeuse Holding SRL (Braşov, Rumänien), vertreten durch Rechtsanwältin S. Olaru, Rechtsanwältin R. Ionescu und Rechtsanwalt R. Savin

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss der Kommission 2022/C 160/09 vom 14. Februar 2022 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, Änderungen der nationalen Zuteilungstabellen Belgiens, Bulgariens, Tschechiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Irlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Litauens, Ungarns, Rumäniens, Sloweniens, Finnlands und Schwedens im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen⁽¹⁾, für nicht zu erklären, soweit er den Anlagen Valea Mare-Pravăț und Fieni der Klägerin für die Jahre 2021–2025 eine unzutreffende Zahl an kostenlosen Zertifikaten zuteilt und

- für die Jahre 2021–2025 pro Jahr eine Zahl von 5 355 kostenlosen Zertifikaten für die Carmeuse Holding SRL — Anlage Valea Mare-Pravăț in Valea Mare-Pravăț, Kreis Argeș, Rumänien, ID 55 im Register der Union kürzt;
- für die Jahre 2021–2025 pro Jahr eine Zahl von 4 569 kostenlosen Zertifikaten für die Carmeuse Holding SRL — Anlage Fieni in Fieni, Stradă Gării Nr. 2, Kreis Dâmbovița, Rumänien, ID 56 im Register der Union kürzt;
- der Beklagten die der Klägerin in diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- alle weiteren rechtlich gebotenen Maßnahmen zu erlassen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Klagegründe:

1. Erstens rügt sie, dass im angefochtenen Beschluss die den Anlagen von Carmeuse zugeteilte Zahl der kostenlosen Zertifikate falsch berechnet worden sei.
2. Zweites macht sie geltend, dass die Kommission mit der Verabschiedung des angefochtenen Beschlusses mehrere wesentliche Grundsätze des Unionsrechts verletzt habe, namentlich den Grundsatz der Gleichbehandlung, den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Recht von Carmeuse auf eine ordnungsgemäße Verwaltung sowie die Verteidigungsrechte, wodurch den Anlagen von Carmeuse eine geringere Zahl an kostenlosen Zertifikaten zugeteilt worden sei.
3. Drittens rügt sie, dass der angefochtene Beschluss im Hinblick auf die den Anlagen von Carmeuse zugeteilte Zahl an kostenlosen Zertifikaten unzureichend begründet sei, da er weder den Entscheidungsfindungsprozess noch die Begründung für die Zurückweisung des Vorbringens von Carmeuse genauer erläutere und die tragenden Gründe, weshalb die von der Kommission daher angewandte Formel anstelle der verbindlichen Rechtsvorschriften trete, nicht behandle.

(¹) Beschluss der Kommission vom 14. Februar 2022 zur Anweisung des Zentralverwalters des Transaktionsprotokolls der Europäischen Union, Änderungen der nationalen Zuteilungstabellen Belgiens, Bulgariens, Tschechiens, Dänemarks, Deutschlands, Estlands, Irlands, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Litauens, Ungarns, Rumäniens, Sloweniens, Finnlands und Schwedens im Transaktionsprotokoll der Europäischen Union zu erfassen (2022/C 160/09) (ABl. 2022, C 160, S. 27).

Klage, eingereicht am 1. Juli 2022 — Fresenius Kabi Austria u. a./Kommission

(Rechtssache T-416/22)

(2022/C 340/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Fresenius Kabi Austria GmbH (Graz, Österreich) und 14 weitere Klägerinnen, vertreten durch Rechtsanwalt W. Rehmann und Rechtsanwältin A. Knierim

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 24. Mai 2022 C(2022) 3591 für nichtig zu erklären, soweit er den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenüber anordnet, die nationalen Zulassungen für die in Anhang I aufgeführten Arzneimittel auszusetzen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- hilfsweise den Beschluss der Kommission vom 24. Mai 2022 C(2022) 3591 für nichtig zu erklären, soweit er den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenüber anordnet, die nationalen Zulassungen für die in Anhang I aufgeführten Arzneimittel der Klägerinnen auszusetzen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf vier Klagegründe:

1. Erstens wird gerügt, dass die Voraussetzungen des Art. 116 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ zur Rechtfertigung einer Aussetzung der Zulassung von hydroxyethylstärkehaltigen Humanarzneimitteln nicht vorlägen. Folglich könne die Kommission keinen Beschluss verabschieden, der von den Mitgliedstaaten verlange, mittels Umsetzung des Beschlusses die betroffenen Zulassungen auszusetzen.
2. Zweitens wird geltend gemacht, dass der Beschluss der Kommission gegen das Vorsorgeprinzip verstoße.
3. Drittens wird gerügt, dass die Aussetzung der Zulassung von hydroxyethylstärkehaltigen Humanarzneimitteln weder angemessen noch verhältnismäßig sei, um den Sicherheitsbedenken aus der Studie zum Arzneimittelgebrauch zu begegnen. Off-Label-Gebrauch dürfe insbesondere bei Fehlen von jeglichen neuen gegenteiligen Signalen nicht zur Aussetzung des In-Label-Gebrauchs führen, dessen positive Wirkungen gut dokumentiert seien.
4. Viertens wird geltend gemacht, der Beschluss sei für sich genommen widersprüchlich und daher nicht ausreichend begründet.

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001 L 311, S. 67).

Klage, eingereicht am 11. Juli 2022 — D'Agostino und Dafin/EZB

(Rechtssache T-424/22)

(2022/C 340/69)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Vincenzo D'Agostino (Neapel, Italien), Dafin Srl (Casandrino, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin M. De Siena)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Kläger beantragen,

— die außervertragliche Haftung der Europäischen Zentralbank (EZB), vertreten durch die Präsidentin Christine Lagarde dafür festzustellen:

- a) dass sie für die von Herrn Vincenzo D'Agostino gehaltenen Wertpapiere mit der Bezeichnung SI FTSE.COPERP einen Kursverlust bewirkt hat, aus dem sich ein Gesamtverlust in Höhe des investierten Kapitals in Höhe von 450 596,28 Euro ergab, indem Frau Christine Lagarde am 12. März 2020 in ihrer Eigenschaft als Präsidentin der EZB den berühmten Satz geäußert hat: „Wir sind nicht dafür da, Zinsunterschiede zwischen einzelnen Ländern zu mindern, das ist nicht die Aufgabe der EZB“, was einen maßgeblichen Wertverlust von Wertpapieren an allen Börsen der Welt und von 16,92 % an der Börse von Mailand bewirkt hat, einem prozentualen Wert, der in der Geschichte dieser Börse und auch an anderen Börsen weltweit noch nie erreicht wurde, indem Frau Lagarde in einer Pressekonferenz die gesamte Welt darüber informierte, dass die EZB den Wert von Anleihen, die von Ländern in Schwierigkeiten herausgegeben werden, nicht mehr stützen werde, und damit einen vollständigen Wechsel der Ausrichtung der Geldpolitik verkündete, der die EZB unter der Präsidentschaft von Mario Draghi gefolgt war, der sein eigenes Mandat im November 2019 beendet hatte;
- b) dass sie durch diese Verhaltensweisen und in der Folge durch den schwindelerregenden Fall des Börsenindizes der Mailänder Börse den Vermögensverlust des Klägers verursacht hat;

- c) dass sie den Kläger als Folge seiner substanziellen und erheblichen Vermögensverluste dazu gezwungen hat, zum Ausgleich des Vermögensverfalls und als Bürge der Gesellschaft Dafin Srl für die dieser Gesellschaft von der Banca Fideuram SpA eingeräumte Kreditlinie den genutzten Teil dieser Kreditlinie zu erweitern, indem er die erforderlichen Mittel über den kurzfristigen Verkauf von anderen, von ihm gehaltenen Wertpapieren beschaffte, wobei er einen Verlust in Höhe von 2 534 422,16 Euro im Jahr 2020 und weiteren 336 517,30 Euro im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 15. April 2021 erzielte und damit einen Gesamtverlust von 2 870 939,30 Euro;
- d) sie einen Vermögensschaden aus entgangenem Gewinn in Höhe von 1 013 074,00 Euro bewirkt hat;
- e) dass sie demzufolge einen Vermögensschaden von insgesamt 4 334 609,28 Euro verursacht hat.
- die EZB in Person ihrer Präsidentin zu verurteilen:
- zur Entschädigung der Vermögensschäden aus dem aufgetretenen Verlust und dem entgangenem Gewinn, der Nichtvermögensschäden und der Schäden aus dem Verlust einer Chance des Klägers, Herrn Vincenzo D'Agostino, die gemäß den in den jeweiligen Kapiteln und Abschnitten der vorliegenden Klage ausgeführten Kriterien geschätzt werden, durch folgende Zahlungen: 1) 4 334 609,28 Euro für den Vermögensschaden, 2) 1 000 000 Euro für den immateriellen Schaden; 3) und damit durch eine Zahlung in Gesamthöhe von 5 321 535 Euro;
- hilfsweise, zur Zahlung der verschiedenen Einzelpositionen, die im Verlauf des Rechtsstreits bestimmt werden, soweit sie gerichtlich festgestellt werden, auch mittels einer vom Gericht angeordneten Begutachtung im Sinne von Art. 70 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichts;
- zur Zahlung der weiteren Beträge, die das Gericht aus Billigkeitsgründen als Entschädigung für die Schäden und den Verlust der Chance feststellt und beziffert;
- jeweils zuzüglich Verzugszinsen ab dem 12. März 2020, dem Zeitpunkt des Schadensereignisses, und bis zur tatsächlichen Entschädigung.
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Der erste Klagegrund betrifft eine Haftung der EZB aufgrund der Art. 340 Abs. 3 AEUV und 2043 des italienischen Zivilgesetzbuchs für den materiellen und immateriellen Schaden, den der Kläger selbst und als Anteilseigner der Dafin Srl erlitten habe.
2. Der zweite Klagegrund bezieht sich auf die in der Rechtsprechung der Europäischen Union, insbesondere in den Urteilen vom 28. Oktober 2022, *Vialto Consulting/Kommission*, C-650/19 P, vom 9. Februar 2022, *QI u. a./Kommission und EZB*, T-868/16, sowie vom 21. Januar 2014, *Klein/Kommission*, T-309/10 dargestellten Grundsätze.

Es werden die Voraussetzungen veranschaulicht, die vorliegen müssten, um eine außervertragliche Haftung eines europäischen Organs gegenüber einem Unionsbürger auszulösen und geltend gemacht, dass diese Voraussetzungen vorlägen.

3. Mit dem dritten Klagegrund wird ein Verstoß der EZB gegen primäres und abgeleitetes Unionsrecht und ein Befugnismissbrauch der Präsidentin geltend gemacht.

Es liege ein am 12. März 2020 begangener Verstoß der EZB in Person ihrer Präsidentin gegen Art. 127 Abs. 1 AEUV („Geldpolitik“), die Art. 3, 10, 11, 12, 13, 38 der Satzung des Systems der Europäischen Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sowie gegen Art. 17 Nrn. 17.2 und 17.3 der mit dem Beschluss der EZB vom 19. Februar 2004⁽¹⁾ erlassenen Regelung vor.

4. Mit dem vierten Klagegrund wird der Vermögensschaden, den der Kläger erlitten haben soll (entstandener Schaden und entgangener Gewinn), quantifiziert, begründet und dokumentiert.

⁽¹⁾ Beschluss 2004/257/EG der Europäischen Zentralbank vom 19. Februar 2004 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank (EZB/2004/2) (ABl. 2004, L 80, S. 33), in der durch den Beschluss BCE/2014/1 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2014 (ABl. 2014, L 95, S. 56) geänderten Fassung.

Klage, eingereicht am 6. Juli 2022 — Nordea Bank/SRB**(Rechtssache T-430/22)**

(2022/C 340/70)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Nordea Bank Oyj (Helsinki, Finnland) (vertreten durch die Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber)*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss SRB/ES/2022/18 des SRB vom 11. April 2022 einschließlich der Anhänge I, II und III für nichtig zu erklären, soweit er die im Voraus erhobenen Beiträge der Klägerin betrifft;
- dem SRB die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Der SRB habe dadurch gegen Art. 69 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ⁽¹⁾ und Art. 16, 17, 41 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, dass er einen dynamischen Ansatz zur Bestimmung der Zielausstattung für die im Voraus erhobenen Beiträge angewendet habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die Bestimmung der Zielausstattung durch den SRB im angefochtenen Beschluss weise offensichtliche Beurteilungsfehler hinsichtlich der erwarteten Wachstumsrate der gedeckten Einlagen und der Bewertung des derzeitigen Konjunkturzyklus auf.
3. Dritter Klagegrund: Der SRB habe dadurch gegen Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und die Art. 16, 17 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, dass er bei der Bestimmung der jährlichen Zielausstattung nicht die verpflichtende Obergrenze von 12,5 % auf die Zielausstattung angewandt habe.
4. Vierter Klagegrund: Art. 69 und 70 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 verstießen gegen den Grundsatz der risikoorientierten Festlegung der Beiträge und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wodurch gegen Art. 16, 17 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen werde, wenn die Zielausstattung dynamisch bestimmt werden müsse und die Obergrenze gemäß Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 nicht anzuwenden wäre, was der Fall wäre, wenn der angefochtene Beschluss aufrechterhalten würde.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 255, S. 1).

Klage, eingereicht am 12. Juli 2022 — Machková/EUIPO — Aceites Almenara (ALMARA SOAP)**(Rechtssache T-436/22)**

(2022/C 340/71)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Veronika Machková (Šestajovice, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Balcar)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Aceites Almenara, SL (Puebla de Almenara, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke ALMARA SOAP — Anmeldung Nr. 18 198 833

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. April 2022 in der Sache R 1613/2021-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für alle beanstandeten Waren aufzuheben;
- hilfsweise, die Sache zur erneuten Entscheidung an das EUIPO zurückzuverweisen;
- anzuordnen, dass die Unionsmarke Nr. 18 198 833 gemäß Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 in das Register eingetragen wird;
- der Aceites Almenara, SL die Kosten des Widerspruchsverfahrens in Höhe von 620 Euro aufzuerlegen;
- der Aceites Almenara, SL die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 720 Euro aufzuerlegen;
- der Aceites Almenara, SL die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2022 — International British Education XXI/EUIPO — Saint George's School (IBE ST. GEORGE'S)

(Rechtssache T-438/22)

(2022/C 340/72)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: International British Education XXI SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Fernández Fernández-Pacheco)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Saint George's School SL (Fornells De La Selva, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke IBE ST. GEORGE'S — Anmeldung Nr. 18 020 505

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Mai 2022 in der Sache R 2226/2020-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Unionsmarke Nr. 18 020 505 IBE ST. GEORGE'S für alle angemeldeten Waren und Dienstleistungen zur Eintragung zuzulassen;
- der Streithelferin und gegebenenfalls der Beklagten die Kosten und Auslagen in allen Verfahren vor dem EUIPO und dem Gericht aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 19. Juli 2022 — Hofmeir Magnetics/EUIPO — Healthfactories (Hofmag)

(Rechtssache T-452/22)

(2022/C 340/73)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Hofmeir Magnetics Ltd (Witney, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Baur)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Healthfactories GmbH (Saaldorf-Surheim, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Hofmag — Anmeldung Nr. 18 107 493

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Mai 2022 in der Sache R 1367/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben,
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Klagegründe

- Ihre nicht eingetragene Marke HOFMAG sei zu Unrecht lediglich als Bezeichnung, die das Tatbestandsmerkmal „von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung“ gemäß Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 nicht erfülle, angesehen worden.
 - Das Zeichen „Hofmag“ hätte in Bezug auf Deutschland/Österreich als geschäftliche Bezeichnung (relevantes Kennzeichenrecht im Sinne von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 2017/1001) berücksichtigt werden müssen.
-

Klage, eingereicht am 22. Juli 2022 — Sky/EUIPO — Skyliners (SKYLINERS)**(Rechtssache T-454/22)**

(2022/C 340/74)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Sky Ltd (Isleworth, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Zalewska-Orabona)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Skyliners GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke SKYLINERS — Anmeldung Nr. 14 570 915

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. April 2022 in der Sache R 0006/2022-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten, falls sie dem Verfahren als Streithelferin beitreten sollte, die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Art. 8 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 Buchst. a und c sowie Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission in Verbindung mit Art. 95 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 21. Juli 2022 — Laboratorios Ern / EUIPO — Biolark (BIOLARK)**(Rechtssache T-459/22)**

(2022/C 340/75)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Correa Rodríguez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Biolark, Inc. (San Diego, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke BIOLARK mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 453 505 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. April 2022 in der Sache R 1234/2021-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und bei der internationalen Registrierung Nr. 1 453 505 die Benennung der Union für alle Waren und Dienstleistungen abzulehnen;
- dem EUIPO und der BIOLARK INC., falls diese dem Rechtsstreit beitreten sollte, die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001

Klage, eingereicht am 20. Juli 2022 — Millennium BCP Participações und BCP África/Kommission

(Rechtssache T-462/22)

(2022/C 340/76)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerinnen: Millennium BCP Participações, SGPS, SU, Lda (Funchal, Portugal), BCP África, SGPS, Lda (Funchal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Santiago, L. do Nascimento Ferreira, P. Gouveia e Melo, D. Oda und A. Queiroz Martins)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 Abs. 1 und 2 sowie Art. 89 Abs. 3 Buchst. d der Verfahrensordnung des Gerichts aufzugeben, das Schreiben vom 28. Juni 2006, mit dem die portugiesischen Behörden bei der Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV den Entwurf der Maßnahme „Regelung III“ angemeldet haben, einschließlich aller Anlagen zu diesem Schreiben zu den Akten zu nehmen;
- Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses C(2020) 8550 final der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN), die Portugal zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) durchgeführt hat — Regelung III, für nichtig zu erklären, soweit sie auf Sociedades gestoras de participações sociais (Holdinggesellschaften, im Folgenden: SGPS) im Sinne von Art. 36 Abs. 8 des Estatuto dos Benefícios Fiscais (Regelung über Steuervergünstigungen), wie die Klägerinnen, anwendbar sind;
- Dem beklagten Organ die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten der Klägerinnen, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage machen die Klägerinnen drei Gründe geltend.

Mit dem ersten Klagegrund wird ein Rechtsfehler wegen Verstoßes gegen die in Art. 296 AEUV verankerte Begründungspflicht gerügt.

Mit dem zweiten Klagegrund wird ein Rechtsfehler wegen eines Verstoßes gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV gerügt, der darin bestehen soll, dass der Beschluss C(2020) 8550 final der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN), die Portugal zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) durchgeführt hat — Regelung III, SGPS in den Kreis der Begünstigten einbezogen habe, die der Pflicht zur Rückforderung im Fall der Nichterfüllung des Erfordernisses der Schaffung von Arbeitsplätzen unterliegen.

Mit dem dritten Klagegrund wird ein Rechtsfehler wegen Verstoßes gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit gerügt.

Beschluss des Gerichts vom 15. Juli 2022 — FV/Rat

(Rechtssache T-542/19) ⁽¹⁾

(2022/C 340/77)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 337 vom 7.10.2019.

Beschluss des Gerichts vom 8. Juli 2022 — Agentur für Globale Gesundheitsverantwortung/EMA

(Rechtssache T-713/21) ⁽¹⁾

(2022/C 340/78)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 14.2.2022.

Beschluss des Gerichts vom 13. Juli 2022 — Dado Ceramica u. a./EUIPO — Italcir (Fliesen)

(Rechtssache T-40/22) ⁽¹⁾

(2022/C 340/79)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 21.3.2022.

**Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2022 — Dehaen/EUIPO — National Geographic Society
(NATIONAL GEOGRAPHIC)**

(Rechtssache T-157/22) ⁽¹⁾

(2022/C 340/80)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 23.5.2022.

**Beschluss des Gerichts vom 14. Juli 2022 — Dehaen/EUIPO — National Geographic Society
(NATIONAL GEOGRAPHIC)**

(Rechtssache T-158/22) ⁽¹⁾

(2022/C 340/81)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 23.5.2022.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE